

8° Jus 3338 (117, Germ. Abt.)

**ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG ¹⁹⁸⁵
FÜR
RECHTSGESCHICHTE**

HERAUSGEGEBEN VON

TH. MAYER-MALY, D. NÖRR,

A. LAUFS, W. OGRIS,

M. HECKEL, P. MIKAT, K. W. NÖRR

HUNDERTVIERTER BAND

CXVII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTEILUNG



1987

HERMANN BÖHLAUS NACHF WIEN—KÖLN—GRAZ

497

Diese Zeitschrift, gegründet 1880, erscheint jährlich in drei selbständigen, auch einzeln käuflichen, Abteilungen. Die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte veröffentlicht wissenschaftliche Beiträge zur Forschung und berichtet über das einschlägige wissenschaftliche Schrifttum.

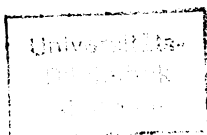
Die Herausgeber:

für die **Romanistische Abteilung** Prof. Dr. Theo Mayer-Maly, Institut für Römisches Recht, Juristische Dogmengeschichte und Allgemeine Privatrechtsdogmatik der Universität Salzburg, A-5020 Salzburg, Weiserstraße 22 (Aufsätze und Miscellen aus dem Bereich des römischen Privatrechts und der Wirkungsgeschichte des römischen Rechts in Mittelalter und Neuzeit), Prof. Dr. Dieter Nörr, Leopold Wenger-Institut für Papyrusforschung und antike Rechtsgeschichte der Universität München, D-8000 München 22, Prof.-Huber-Platz 2 (Aufsätze und Miscellen aus den anderen Bereichen des antiken Rechts), und Prof. Dr. Wolfgang Waldstein, A-5020 Salzburg, Essergasse 11 (Besprechungen),

für die **Germanistische Abteilung** Prof. Dr. Dr. h. c. Adolf Laufs, D-7400 Tübingen, Brunsstraße 31 (Aufsätze und Miscellen), und Prof. Dr. Werner Ogris, Institut für österreichische und deutsche Rechtsgeschichte der Universität Wien, A-1010 Wien, Juridicum, Schottenbastei 10–16 (Besprechungen),

für die **Kanonistische Abteilung** im Bereich des älteren kanonischen Rechts Prof. Dr. Knut Wolfgang Nörr, D-7400 Tübingen, Friedrich-Dannemann-Straße 22, im Bereich des nachtridentinischen Rechts Prof. Dr. Dr. h. c. Paul Mikat, D-4000 Düsseldorf, Erich-Hoepner-Straße 21; im Bereich des evangelischen Kirchenrechts Prof. Dr. Martin Heckel, D-7400 Tübingen, Auf dem Kreuz, Lieschingstraße 3.

Zuschriften, Rezensionsexemplare sowie druckfertige Manuskripte sind — möglichst nach vorheriger Anfrage — an die Herausgeber zu senden. Die gedruckten Manuskripte werden auf Wunsch zurückgegeben. Ein Merkblatt über die technische Einrichtung von Manuskripten befindet sich in Band 102 (1985) dieser Zeitschrift auf S. 808.



K 27 13

ISSN 0323-4045

Alle Rechte vorbehalten

© 1987 by Hermann Böhlhaus Nachf., Dr. Peter Rauch Ges. m. b. H., Wien

Printed in the German Democratic Republic

Gesamtherstellung: VEB Druckhaus „Maxim Gorki“, Altenburg

ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR RECHTSGESCHICHTE

Inhalt des CIV. Bandes

Germanistische Abteilung

Widmungsadresse für Hermann Krause XV

Aufsätze:

Deeters, Joachim, Das Bürgerrecht der Reichsstadt Köln seit 1396 1

Goetz, Hans-Werner, Regnum: Zum politischen Denken der Karo-
lingerzeit 110

Moldenhauer, Rüdiger, Terra deserta, locus horroris et vastae solitudinis
als siedlungsgeschichtliche Terminanten in Wagrien und Mecklenburg 190

Schott, Clausdieter, Freiheit und Libertas. Zur Genese eines Begriffs 84

Schubert, Werner, Preußen und die Zivilehe in der Nachmärzzeit 216

Miszellen:

Baums, Theodor, Die Einführung der Gefährdungshaftung durch F. C.
von Savigny 277

Hänsel-Hohenhausen, Markus, Strafvollzug im Jahre 1848 283

Hammerschmidt, Ernst, War Hiob Ludolf Reichshofrat? 268

Hoeflich, Michael H., Law Beyond Byzantium: The Evidence of
Palimpsests 261

Schwerhoff, Gerd, Aufgeklärter Traditionalismus — Christian Thomasius
zu Hexenprozeß und Folter 247

Literatur:

Atiyah, P. S., The Rise and Fall of Freedom of Contract 420
Besprochen von Hanno Scheuch

Benninghoven, Friedrich, Helmut Börsch-Supan und Iselin
Gundermann, (Katalog zur) Ausstellung des Geheimen Staats-
archivs Preußischer Kulturbesitz anlässlich des 200. Todestages König
Friedrichs II. von Preußen. 2. Aufl. 389
Besprochen von Werner Ogris

IV

Blickle, Peter, Gemeindereformation	311
Besprochen von Jürgen Weitzel	
Borgolte, Michael, Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit	287
Besprochen von Heinz Lieberich	
Buchhaas, Dorothee, Gesetzgebung im Wiederaufbau	451
Besprochen von Werner Schubert	
Christoffer af Bayerns breve 1440—1448 vedrørende hans bayerske stammhertugdømme. Hg. von J. E. Olesen	320
Besprochen von Michael Kobler	
Chronologische Lijsten van de Geëxtendeerde Sententiën berustende in het archief van de Grote Raad van Mechelen. Hg. von J. T. de Smidt, J. van Rompaey (†), R. van Answaarden, L. J. J. Huijbregts, A. H. Huussen jr., J. M. I. Koster-Van Dijk, H. de Schepper. Teil IV	324
Besprochen von Olav Moorman van Kappen	
Demel, Walter, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08—1817	423
Besprochen von Michael Kobler	
Demel, Walter und Werner Schubert (Hgg.), Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811	408
Besprochen von Karlheinz Muscheler	
Diesselhorst, Malte, Die Prozesse des Müllers Arnold und das Eingreifen Friedrichs des Großen	393
Besprochen von Regina Ogorek	
van Dülmen, Richard, Theater des Schreckens	374
Besprochen von Gerhard Lingelbach	
Englische und kontinentale Rechtsgeschichte. Hg. von H. Coing und K. W. Nörr	463
Anzeige von Hanno Scheuch	
Enright, Michael J., Iona, Tara and Soissons	289
Besprochen von Louis Morsak	
Faussner, Hans Constantin, Königliches Designationsrecht und herzogliches Geblütsrecht	288
Besprochen von Michael Kobler	
ders., Zum Regnum Bavariae Herzog Arnulfs 907—938	288
Besprochen von Michael Kobler	

Festschrift zur Einweihung des Erweiterungs- und Umbaues des Amtsgerichts Wilhelmshaven siehe Justiz	454
Festschrift für Hans Haefele siehe Variorum	460
Frentz, Eva-Christine, Das Hamburgische Admiralitätsgericht	362
Besprochen von Siegbert Lammel	
Fritz, Gerhard, Die Geschichte der Grafschaft Löwenstein und der Grafen von Löwenstein-Habsburg vom späten 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts	316
Besprochen von Jürgen Weitzel	
Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung	384
Besprochen von Reiner Schulze	
Gilden und Zünfte. Hg. von B. Schweineköper	348
Besprochen von Jürgen Weitzel	
Gouldesbrough, Peter, Formulary of Old Scots Legal Documents	464
Anzeige von Matthias Schwaibold	
Härtel, Reinhard, Die älteren Urkunden des Klosters Moggio bis 1250	299
Besprochen von Harald Zimmermann	
Haverkamp, Alfred, Aufbruch und Gestaltung	301
Besprochen von Othmar Hageneder	
Hendler, Reinhard, Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip	430
Besprochen von Thomas Klein	
Herkenrath, Rainer Maria, Die Reichskanzlei in den Jahren 1181 bis 1190	303
Besprochen von Harald Zimmermann	
Herzog Adolfs Urteilbuch 1544—1570. Hg. von W. Prange	321
Besprochen von Jürgen Weitzel	
Hölscher, Wolfgang, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument	304
Besprochen von J. Friedrich Battenberg	
Hohenlohische Dorfordnungen. Bearb. von Karl (†) und Marianne Schumm	334
Besprochen von Karl S. Bader	
Jedruch, Jacek, Constitutions, elections and legislatures of Poland 1493—1977	466
Anzeige von Werner Ogris	

VIII

Rättshistoriska Studier XI	326
Besprochen von Dieter Strauch	
Ranieri, Filippo, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption, 2 Teilbde.	370
Besprochen von Heinz Duchhardt	
Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Hg. von M. Killias und M. Rehbinder	461
Anzeige von Friedrich Hartl	
Die ländlichen Rechtsquellen aus den pfalz-neuburgischen Ämtern Höchstädt, Neuburg, Monheim und Reichertshofen vom Jahre 1585. Hg. von P. Fried	333
Besprochen von Karl Heinz Burmeister	
Die Rechtsquellen der Stadt Wien. Hg. von P. Csendes	341
Besprochen von J. Friedrich Battenberg	
Reimann, Mathias, Der Hochverratsprozeß gegen Gustav Struve und Karl Blind	427
Besprochen von Jürgen Regge	
van Rey, Manfred, Einführung in die rheinische Münzgeschichte des Mittelalters	345
Besprochen von Elmar Wadle	
Röthlin, Niklaus, Die Basler Handelspolitik und deren Träger in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert	373
Besprochen von Richard Perger	
Romeyk, Horst, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Rheinprovinz 1914—1945	445
Besprochen von Werner Schubert	
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen VIII/3, bearb. von P. Stotz	328
Besprochen von Bruno Schmid	
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XV Teil I/4, hg. von A. Schorta und P. Liver	329
Besprochen von Louis Carlen	
Sandberger, Adolf, Altbayerische Studien zur Geschichte von Siedlung, Recht und Landwirtschaft	330
Besprochen von Reinhard Heydenreuter	
Schlösser, Susanne, Der Mainzer Erzkanzler im Streit der Häuser Habsburg und Wittelsbach um das Kaisertum 1740—1745	387
Besprochen von J. Friedrich Battenberg	

VII

- Möller, Horst, *Parlamentarismus in Preußen 1919—1932* 442
Besprochen von Robert Scheyhing
- Moraw, Peter, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung* . . . 308
Besprochen von Adolf Laufs
- Nikolay, Willi, *Die Ausbildung der ständischen Verfassung in Geldern
und Brabant während des 13. und 14. Jahrhunderts* 318
Besprochen von Matthias Schwaibold
- Nürnberg — Kaiser und Reich 456
Anzeige von Werner Ogris
- Ourliac, Paul und Anne-Marie Magnou, *Le cartulaire de la Selve* . . 465
Anzeige von Gabriela Krassnigg-Kulhavy
- Panorama der Friedericianischen Zeit. Hg. von J. Ziechmann 389
Besprochen von Werner Ogris
- Payer, Pierre J., *Sex and the Penitentials* 293
Besprochen von Dieter Strauch
- Peukert, Detlev J. K., *Grenzen der Sozialdisziplinierung* 448
Besprochen von Werner Schubert
- Pollmann, Klaus Erich, *Parlamentarismus im Norddeutschen Bund
1867—1870* 438
Besprochen von Werner Schubert
- Post, Bernhard, *Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz
1774—1813* 395
Besprochen von Eva Kirchmayer
- Die preußischen Oberpräsidenten 1815—1945. Hg. von K. Schwabe . . . 442
Besprochen von Thomas Klein
- Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848—1867. Red. H.
Rumpler. V. Abt. Bd. 3, bearb. von S. Malfèr und H. Rumpler . 433
Besprochen von Hermann Baltl
- Quellen zur Geschichte der Stadt Bregenz 1330—1663. Hg. von A. Nieder-
stätter 340
Besprochen von Richard Perger
- Quellen zur preußischen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Gesetzrevision
I. Abt., hg. von J. Regge, Bd. 3; II. Abt., hg. von W. Schubert,
Bd. 7 416
Besprochen von Werner Ogris

VIII

Rättshistoriska Studier XI	326
Besprochen von Dieter Strauch	
Ranieri, Filippo, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption, 2 Teilbde.	370
Besprochen von Heinz Duchhardt	
Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie. Hg. von M. Killias und M. Reh- binder	461
Anzeige von Friedrich Hartl	
Die ländlichen Rechtsquellen aus den pfalz-neuburgischen Ämtern Höchst- städt, Neuburg, Monheim und Reichertshofen vom Jahre 1585. Hg. von P. Fried	333
Besprochen von Karl Heinz Burmeister	
Die Rechtsquellen der Stadt Wien. Hg. von P. Csendes	341
Besprochen von J. Friedrich Battenberg	
Reimann, Mathias, Der Hochverratsprozeß gegen Gustav Struve und Karl Blind	427
Besprochen von Jürgen Regge	
van Rey, Manfred, Einführung in die rheinische Münzgeschichte des Mittelalters	345
Besprochen von Elmar Wadle	
Röthlin, Niklaus, Die Basler Handelspolitik und deren Träger in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert	373
Besprochen von Richard Perger	
Romeyk, Horst, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Rheinprovinz 1914—1945	445
Besprochen von Werner Schubert	
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen VIII/3, bearb. von P. Stotz . .	328
Besprochen von Bruno Schmid	
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen XV Teil I/4, hg. von A. Schorta und P. Liver	329
Besprochen von Louis Carlen	
Sandberger, Adolf, Altbayerische Studien zur Geschichte von Siedlung, Recht und Landwirtschaft	330
Besprochen von Reinhard Heydenreuter	
Schlösser, Susanne, Der Mainzer Erzkanzler im Streit der Häuser Habs- burg und Wittelsbach um das Kaisertum 1740—1745	387
Besprochen von J. Friedrich Battenberg	

IX

Schröder, Horst, Friedrich Karl von Savigny	406
Besprochen von Bernd-Rüdiger Kern	
Schröder, Rainer, Zur Arbeitsverfassung des Spätmittelalters	352
Besprochen von Gerhard Dilcher	
Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters. Hg. von J. Fried	364
Besprochen von Rolf Lieberwirth	
Siemann, Wolfram, „Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung“	426
Besprochen von Robert Scheyhing	
Stadt und Herrschaft Hg. von F. Vittinghoff	338
Besprochen von Adolf Laufs	
Städteordnungen des 19. Jahrhunderts. Hg. von H. Naunin	431
Besprochen von Wolfgang Leiser	
Stettner, Walter, Ebingen	342
Besprochen von J. Friedrich Battenberg	
Tabacco, Giovanni, Piemonte medievale	306
Besprochen von Hanno Scheuch	
Thieme, Hans, Ideengeschichte und Rechtsgeschichte. 2 Bde.	455
Anzeige von Werner Ogris	
Tschirbs, Rudolf, Tarifpolitik im Ruhrbergbau 1918—1933	450
Besprochen von Werner Schubert	
Urkundenbuch des Klosters Ebstorf. Bearb. von K. Jaitner	295
Besprochen von Raimund J. Weber	
Vallone, Giancarlo, Iurisdictio Domini	307
Besprochen von Matthias Schwaibold	
Variorum munera florum. Hg. von A. Reinle, L. Schmutge und P. Stotz	460
Anzeige von Gerhard Köbler	
Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Öster- reichs, Bd. 8 und 9	458
Anzeige von Werner Ogris	
Volk, Otto, Salzproduktion und Salzhandel mittelalterlicher Zisterzienser- klöster	358
Besprochen von Karl Heinz Burmeister	
Der Volksschuldienst in der Provinz Westfalen. Nachdruck der 2. erg. Aus- gabe Hg. von H. G. Kirchhoff	446
Besprochen von Werner Schubert	

X

Wesoly, Kurt, Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein	354
Besprochen von Gerhard Deter	
Wissenschaft und Recht der Verwaltung sei dem Ancien Régime. Hg. von E. V. Heyen	379
Besprochen von Jürgen Regge	
Witzleben, Alexander von, Staatsfinanznot und sozialer Wandel	377
Besprochen von Erk Volkmar Heyen	
Wyduckel, Dieter, Ius Publicum	381
Besprochen von Reiner Schulze	
Zande, Johan van der, Bürger und Beamter	396
Besprochen von Werner Schubert	
Anzeigen	455
Weitere Eingänge	467
 In memoriam:	
György Bónis 1914—1985, von János Zlinszky	487
Andor Csizmadia (1910—1985), von Rolf Lieberwirth	495
Nachruf auf Günther Dickel, von Heino Speer	484
Karl August Eckhardt †, von Hermann Nehlsen	497
 Chronik:	
Bericht über die Arbeiten am Deutschen Rechtswörterbuch 1984—1986, von Heino Speer	540
Frankfurter Rechtsgeschichtliche Abendgespräche, von Adalbert Erler	537
Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, von Bernhard Diestel- kamp	540
Wiener Rechtsgeschichtliche Gesellschaft (WRG), von Werner Ogris	538
 Beilage des E. Schmidt Verlages, Berlin	

XI

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter dieses Bandes

- Prof. Dr. Karl Siegfried Bader, Zürich, S. 334
- Prof. Dr. Hermann Baltl, Graz, S. 433
- Archivdirektor Dr. J. Friedrich Battenberg, Darmstadt, S. 304, 341, 342, 387
- Prof. Dr. Theodor Baums, Bonn, S. 277
- Priv.-Doz. DDr. Karl Heinz Burmeister, Bregenz, S. 333, 358
- Prof. Dr. Louis Carlen, Freiburg/Schweiz, S. 329
- Dr. Joachim Deeters, Köln, S. 1
- Dr. Gerhard Deter, Münster, S. 354
- Prof. Dr. Bernhard Diestelkamp, Frankfurt/M., S. 540
- Prof. Dr. Gerhard Dilcher, Frankfurt/M., S. 352
- Dr. Barbara Dölemeyer, Frankfurt/M., S. 417
- Prof. Dr. Heinz Duchhardt, Bayreuth, S. 370
- Prof. Dr. Adalbert Erler, Frankfurt/M., S. 459, 537
- Priv.-Doz. Dr. Hans-Werner Goetz, Bochum, S. 110
- Prof. Dr. Othmar Hageneder, Wien, S. 301
- Markus Hänsel-Hohenhausen, M. A., Egelsbach-Bayerseich, S. 283
- Prof. DDr. Ernst Hammerschmidt, Hamburg, S. 268
- Prof. Dr. Friedrich Hartl, Wien, S. 461
- Dr. Reinhard Heydenreuter, München, S. 330
- Priv.-Doz. Dr. Erk Volkmar Heyen, Speyer, S. 377
- Prof. Michael H. Hoeflich, Champaign/Ill., S. 261
- Dr. Bernd-Rüdiger Kern, Tübingen, S. 406
- Dr. Eva Kirchmayer, Wien, S. 395
- Prof. Dr. Thomas Klein, Marburg/L., S. 430, 442
- Prof. Dr. Michael Kobler, Passau, S. 288, 320, 423
- Prof. Dr. Gerhard Köbler, Gießen, S. 460

XII

- Dr. Gabriela Krassnigg-Kulhavy, Wien, S. 465
- Dr. Gabriele Kuesko-Stadlmayer, Wien, S. 436
- Priv.-Doz. Dr. Siegbert Lammel, Frankfurt/M., S. 360, 362
- Prof. Dr. Adolf Laufs, Tübingen, S. XV, 308, 335, 338
- Prof. Dr. Wolfgang Leiser, Erlangen, S. 431
- Prof. Dr. Heinz Lieberich, München, S. 287
- Prof. Dr. Rolf Lieberwirth, Halle/S., S. 300, 364, 495
- Univ.-Doz. Dr. Gerhard Lingelbach, Jena, S. 374
- Dr. Stefan Malfèr, Wien, S. 372
- Dr. Rüdiger Moldenhauer, Bönstadt, S. 190
- Prof. Dr. Olav Moorman van Kappen, Nijmegen, S. 324
- Univ.-Doz. Dr. Louis Morsak, Innsbruck, S. 289
- Dr. Karlheinz Muscheler, Freiburg/Br., S. 408
- Prof. Dr. Hermann Nehlsen, München, S. 497
- Prof. Dr. Werner Ogris, Wien, S. 389, 416, 455, 456, 457, 458, 459, 466, 538
- Dr. Regina Ogorek, Frankfurt/M., S. 393
- Prof. Dr. Richard Perger, Wien, S. 340, 373
- Dr. Jürgen Regge, Kiel, S. 379, 391, 427
- Prof. Dr. Joachim Rückert, Hannover, S. 399
- Mag. Hanno Scheuch, Wien, S. 306, 420, 463
- Prof. Dr. Robert Scheyhing, Tübingen, S. 426, 442
- Dr. Bernd Schildt, Halle/S., S. 367
- Dr. Bruno Schmid, Uster, S. 328
- Prof. Dr. Clausdieter Schott, Zürich, S. 84
- Prof. Dr. Werner Schubert, Kiel, S. 216, 396, 438, 445, 446, 448, 450, 451
- Priv.-Doz. Dr. Reiner Schulze, Frankfurt/M., S. 381, 384
- Dr. Matthias Schwaibold, Frankfurt/M., S. 307, 318, 464
- Gerd Schwerhoff, Bielefeld, S. 247
- Dr. Heino Speer, Heidelberg, S. 484, 538

XIII

Prof. Dr. Dieter Strauch, Köln, S. 293, 326

Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken, S. 345

Dr. Raimund J. Weber, Tübingen, S. 295

Priv.-Doz. Dr. Jürgen Weitzel, Frankfurt/M., S. 311, 316, 321, 348, 454

Prof. DDr. Harald Zimmermann, Tübingen, S. 299, 303

Prof. Dr. János Zlinszky, Budapest, S. 487

Karl August Eckhardt †

Als am 29. Januar 1979 Karl August Eckhardt starb und ein rechtshistorisches Werk von ungewöhnlichem Ausmaß hinterließ, standen nicht, wie es sonst bei Gelehrten dieses Formats die Regel ist, zahlreiche Kollegen derselben Generation oder renommierte Schüler bereit, den Nachruf zu übernehmen. Der Grund hierfür ist leicht gefunden: Es sind die in Eckhardts Leben besonders signifikanten Jahre 1933–45 in ihren Folgen, die Eckhardt in der Nachkriegszeit ohne Schüler sein und den Kontakt zu Universität und vielen Fachgenossen abreißen ließen. Was lag in dieser Situation für die Redaktion dieser Zeitschrift näher, als den Nachruf einem Rechtshistoriker anzutragen, der zwar weder Eckhardts Schüler war noch ihn persönlich gekannt hatte, der aber auf demselben Gebiet arbeitete, auf dem sich Eckhardt überragende Verdienste für die europäische Rechtsgeschichte erworben hatte — dem der Erforschung der Leges der germanischen Stämme —, einem Forscher, mit dem man überdies die Hoffnung verband, er habe „als Angehöriger einer anderen Generation Abstand und Freiheit, die dunklen zeitgeschichtlichen Punkte abzumachen, anzudeuten oder kaum zu berühren“¹⁾. Wenn dieser Nachruf erst so spät erscheint, so liegt der Grund an den erheblichen Schwierigkeiten der Sache selbst. Immer wieder von in- und ausländischen Kollegen auf den Nachruf angesprochen, wurde mir deutlich, daß die Erwartungen in extremem Maße divergieren — mit einem Spektrum, das von höchster Anerkennung für Eckhardt, verbunden mit dem Wunsch nach Wiedergutmachung des Eckhardt in der Nachkriegszeit gesehene Unrechts, bis hin zu dem apodiktischen Verlangen reichte, auf einen Nachruf schlechthin zu verzichten. Daß in dieser Situation eine eingehende Beschäftigung mit den Jahren 1933–45 unumgänglich war, wurde mir sehr bald zur Gewißheit. Diesem Postulat zu entsprechen, bedeutete aber einen gründlichen Einstieg in umfangreiches, unediertes Material der NS-Zeit. Wesentlich länger dauerte es, bis mir erkennbar wurde, welch prägende, unter den rechtswissenschaftlichen Hochschullehrern einzigartige Rolle Eckhardt in der Hochschulpolitik und Wissenschaftsverwaltung des Dritten Reiches gespielt hat. Die Gefahr, daß die Grenzen eines Nachrufs, in dem ohnehin schon ein riesiges wissenschaftliches Werk der angemessenen Würdigung harrete, gesprengt würden, wuchs um so stärker, je mehr Material aus der Hitler-Ära zutage kam. Zwischen den Extremen — alles auszubreiten oder alles auszuklammern und späteren gesonderten Untersuchungen vorzubehalten —, habe ich mich entschlossen, einerseits möglichst alles mir sichtbar gewordene Wesentliche anzusprechen, andererseits aber — auch in dem singulären Fall Eckhardt — die räumlichen Grenzen eines Nachrufs in dieser Zeitschrift nicht zu überschreiten.

Karl August Eckhardt wurde am 5. März 1901 in Witzenhausen geboren, in jener Stadt, in der Eckhardts Vater, der Justizrat Wilhelm Eckhardt, als Notar und Rechtsanwalt gewirkt und in der Eckhardt nicht nur seine Jugendzeit, sondern auch die letzten dreißig Jahre seines Lebens verbracht hat. In hessischen Gebieten verwurzelt war der größte Teil der Eckhardtschen Vorfahren, unter

¹⁾ Brief der Redaktion vom 27. 3. 1979.

denen Juristen und Pfarrer besonders häufig begegnen. Eckhardts Mutter stammte aus Wahlhausen/Werra, wo ihr Vater Rittergutspächter und Amtsvorsteher war. Nach dem Abitur am humanistischen Gymnasium in Hannoversch-Münden nimmt Eckhardt 1919 in Marburg das Studium der Jurisprudenz auf. Es sind unruhige Zeiten: Der gerade immatrikulierte Student tritt als Zeitfreiwilliger in das Studentenkorps Marburg ein, einer Freiwilligenformation des Marburger Reichswehrebataillons, und nimmt im Frühjahr 1920 an der Niederwerfung des thüringischen Kommunistaufstandes teil. Es folgt ein Reichswehrkurs. 1921 ist Eckhardt, wie er es selbst formuliert, an „Waffenschiebungen und -Sicherstellungen“ beteiligt. Dennoch wird das Studium zügig absolviert. Am 25. November 1922 hat Eckhardt das Referendarexamen bestanden, knapp vier Wochen später ist er als 21-jähriger mit der Untersuchung „Die Witzenhäuser Schwabenspiegelhandschrift“²⁾ promoviert. Mit der Bearbeitung dieses Themas hatte Eckhardt bereits im dritten Studiensemester begonnen. Der Vorschlag stammte von seinem rechtshistorisch engagierten Vater, mit dem Eckhardt in der Folgezeit (1927/31) „Das Witzenhäuser Stadtbuch von 1558–1612“, eine wertvolle Quelle zur hessischen Territorialgeschichte, herausgibt.

Eckhardts Doktorvater Walther Merk hatte die hohe Qualität der Dissertation erkannt und machte Eckhardt am Tag nach dem Rigorosum den Vorschlag, sich in Deutscher Rechtsgeschichte zu habilitieren. Eckhardt zögert und geht nach Göttingen, wo er sich in der Philosophischen Fakultät für das Studium der deutschen Philologie, der mittelalterlichen Geschichte und der geschichtlichen Hilfswissenschaften einschreiben läßt. Nebenher ist er im heimatlichen Witzenhäusen als Justitiar der Papierfabrik und als Stadtarchivar tätig. Schon bald stellt sich in Göttingen ein Kontakt zu Herbert Meyer her, der Eckhardt nach erfolgreicher Teilnahme an seinem Deutschrechtlichen Seminar als Habilitanden annimmt. Bereits am 1. März 1924 ist Eckhardt — noch nicht 23 Jahre alt — Privatdozent für Deutsches Recht in Göttingen. Ein Jahr später wird seine *Venia legendi* auf Bürgerliches Recht und Handelsrecht erweitert. Im selben Jahr heiratet der junge Dozent Ilse Thiel, die knapp 20jährige Tochter des Marburger Ordinarius für physikalische Chemie Alfred Thiel.

Eckhardts Habilitationsschrift „Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel“ zeigt ihn bereits als

²⁾ Für den bibliographischen Nachweis der hier zitierten Eckhardtschen Veröffentlichungen wird auf die Werksverzeichnisse verwiesen. Ein von Eckhardts Sohn Volkmar E. zusammengestelltes Verzeichnis (fortan zitiert WV 1), enthalten in der „Festgabe für K. A. Eckhardt zum 5. März 1961“, hg. v. Irmgard Eckhardt (Germanenrechte. Neue Folge. Deutschrechtliches Archiv 7, 43ff.), ist chronologisch angelegt und erfaßt die Werke von den Anfängen bis zum Jahre 1961. Für das zweite Verzeichnis (fortan zitiert WV 2), das 1979 in der Reihe „Bibliotheca rerum historicarum. Studia“, Bd. 12, erschienen ist und, abgesehen von den Rezensionen, das gesamte Eckhardtsche Werk erfaßt, hat der Bearbeiter, Eckhardts Sohn Albrecht E., die systematische Form gewählt. Die Werke sind durchnummeriert und werden hier im folgenden mit diesen Nummern zitiert. Die obengenannte Festgabe enthält Bilder (jeweils nach Gemälden) von K. A. Eckhardt, seiner verstorbenen ersten Frau Ilse E., geb. Thiel, und seiner zweiten Frau, Irmgard E., geb. Rauch. In WV 2 findet sich ein Bild (nach einer Photographie) von K. A. Eckhardt in seinen späten Lebensjahren.

ausgezeichneten Kenner der deutschen Rechtsbücher, deren Erforschung zu den großen Themen der Germanistik zählt. Deutlich wird hier schon, daß Eckhardt bestens mit dem hilfswissenschaftlichen Instrumentarium vertraut ist. Hans v. Voltolini, das Oberhaupt der österreichischen Rechtsbuchforscher, spendet dem jungen Autor hohes Lob und stimmt vor allem auch Eckhardts Beweisführung, daß der Verfasser des Schwabenspiegels und der des Deutschenspiegels verschiedene Personen seien, vorbehaltlos zu³).

Nach diesem temporeichen Auftakt gibt es keine Atempause. Im Jahre 1925 ist Eckhardt mit vier Beiträgen in der ZRG zum Thema Rechtsbücher vertreten. Nicht nur die größeren Aufsätze, sondern auch die umfangreiche Rezension der Rechtsbuchforschungen von A. Pfalz und H. v. Voltolini lassen einen Grad an Reife erkennen, der es dem Leser schwer macht zu glauben, daß deren Verfasser gerade erst die Volljährigkeitsgrenze des Auctor vetus de beneficiis erreicht hatte. Ebenfalls noch 1925 beschenkt Eckhardt seine Heimat mit einer „Politischen Geschichte der Stadt Witzenhausen“ als Festschrift zum 700jährigen Bestehen der Stadt. Als Eckhardt 1927 die „Rechtsbücherstudien I: Vorarbeiten zu einer Parallelausgabe des Deutschenspiegels und Urschwabenspiegels“ herausbringt, gehört er endgültig zu den führenden Rechtsbuchforschern. Den Respekt, den man dem jungen Gelehrten entgegenbringt, bezeugt die Tatsache, daß einer der Großen des Faches, der als gründlicher und gestrenger Rezensent bekannte Cl. v. Schwerin, eine 16seitige — allerdings sehr kritische — Besprechung verfaßte⁴).

Im Jahre 1926 übernimmt Eckhardt für die „Göttingischen gelehrten Anzeigen“ die Rezension der schon vor ihrem Erscheinen höchst umstrittenen Edition der Lex Baiuvariorum von E. v. Schwind. Damit sind für Eckhardt die Weichen zur Erschließung eines neuen Aufgabengebietes gestellt, das den Germanisten seit langem als eines ihrer anspruchsvollsten und schwierigsten galt. Eckhardt läßt es nicht bei einer Besprechung bewenden, sondern publiziert 1927 die Monographie „Die Lex Baiuvariorum. Eine textkritische Studie“. Seine Göttinger Lehrer Karl Brandi und Alfred Hessel, denen Eckhardt diese Arbeit widmet, werden stolz auf ihren Schüler gewesen sein, denn hier hatte Eckhardt gezeigt, welche hervorragenden Ergebnisse auf dem Gebiet der Leges-Forschung zu erzielen waren, wenn sich seiner ein Autor annahm, der nicht nur ein kundiger Rechtshistoriker oder Historiker oder ein guter Philologe oder ein bestens ausgewiesener Vertreter der geschichtlichen Hilfswissenschaften war, sondern ein Gelehrter, der sich in sämtlichen der genannten Disziplinen so sicher zu bewegen wußte wie Eckhardt. Unmittelbar nach diesem Vorstoß nimmt Eckhardt auch die Lex Frisionum ins Visier und setzt sich mit wertvollen methodischen Hinweisen kritisch mit Philipp Hecks Einheitstheorie auseinander. Daneben erübrigt Eckhardt in den Jahren 1926/27 noch die Arbeitskraft für die Abfassung zweier größerer rechtshistorischer Aufsätze, zahlreicher Rezensionen, eines territorialgeschichtlichen Beitrags und die schon erwähnte Herausgabe des Witzenhäuser Stadtbuchs. Hervorzuheben ist aus diesen Publikationen die Untersuchung „Präfekt und Burggraf“, worin Eckhardt mit Erfolg

³) ZRG GA 45 (1925) 481 ff.

⁴) ZRG GA 49 (1929) 524 ff.; vgl. auch die Bespr. v. G. Kisch (zit. Anm. 60).

der bis dahin siegreichen Lehre S. Rietschels, der Burggraf sei ausschließlich militärischer Befehlshaber der ummauerten Stadt gewesen, entgegentritt. Hinzu kommen in diesen beiden Jahren noch vier zivilrechtliche Beiträge, von denen die Arbeit „Forderungspapiere in der Hand des Ausstellers und Eigentümergrundpfandrechte“ hohes Lob seitens der Fachgenossen findet.

Bei diesen spektakulären Leistungen konnte die akademische Anerkennung nicht ausbleiben. Als Ende 1927 nach dem Tod Paul Meyers in Marburg die Kw-Professur für Bürgerliches und Handelsrecht vakant wird, ruft die dortige Fakultät den 26jährigen Eckhardt mit einem Vertretungsauftrag und der Zusage alsbaldiger Ernennung zum Titularprofessor „et cum spe succedendi für das nächste frei werdende Ordinariat“ nach Marburg zurück. Doch ehe dieses Angebot realisiert werden kann, erreicht Eckhardt ein Ruf auf den Kieler Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, Bürgerliches und Handelsrecht als Nachfolger des großen Nordisten Max Pappenheim. Am 1. April 1928 ist Eckhardt Ordinarius in Kiel.

Die neuen Aufgaben, die der Lehrstuhl in Kiel mit sich bringt, halten Eckhardt nicht davon ab, seine bisherigen Forschungsgebiete mit großer Intensität weiter zu pflegen. Sogar die Geschichte und Rechtsgeschichte seiner hessischen Heimat werden aus dem fernen Kiel durch Arbeiten Eckhardts bereichert. Dominant bleibt die Rechtsbücherforschung. 1930 bringt Eckhardt gemeinsam mit A. Hübner im Auftrag der Monumenta Germaniae Historica in den „Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum“ den „Deutschenspiegel mit Augsburger Sachsenspiegel und ausgewählten Artikeln der oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung“ heraus. Parallel dazu erscheint zur Entlastung der Schulausgabe ein monographieartiger Aufsatz Eckhardts zum Deutschenspiegel, gekennzeichnet durch eine scharfe Auseinandersetzung mit v. Schwerin. Daneben gerät Eckhardt mit v. Voltolini im Rahmen einer Rezensionsfehde hart aneinander. Im März 1930 erreicht Eckhardt ein zweiter Ruf auf ein Ordinariat. Er nimmt ihn an und geht als ordentlicher Professor für Handels- und Bürgerliches Recht an die Handelshochschule Berlin.

Wer geglaubt hatte, Eckhardts ungewöhnliche Produktivität auf zentralen Gebieten der deutschen Rechtsgeschichte würde hier nachlassen, wurde rasch eines Besseren belehrt. Wie übrigens auch in Kiel, zollt Eckhardt mit ansehnlichen Beiträgen zwar auch dem geltenden Recht, insbesondere dem Handelsrecht, seinen Tribut, dies geschieht aber nicht auf Kosten der Rechtsgeschichte. Im Jahre 1931 erscheinen die „Rechtsbücherstudien II: Die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und der sächsischen Weltchronik“. Eckhardt bemüht sich hier mit bemerkenswertem Erfolg um eine möglichst genaue Datierung des Sachsenspiegels. Aus der sächsischen Weltchronik gewinnt er in souveräner Auslegungskunst entscheidende Aufschlüsse über die Persönlichkeit Eike von Repgows.

Mit dieser Untersuchung hatte Eckhardt einen wichtigen Schritt getan zur Erfüllung der ihm 1929 seitens der Zentralkommission der MGH übertragenen Aufgabe, entsprechend dem Zeumerschen Plan eine Neuausgabe des Sachsenspiegels auf der Basis der Quedlinburger Handschrift zu erstellen.

Das Jahr 1931 bringt nicht nur Eckhardts zweiten Band des Witzenhäuser Stadtbuchs, sondern auch eine Edition der mittelalterlichen Rechtsquellen

der Stadt Bremen, und zwar der Stadtrechte von 1303/8, 1428, 1433 und der kündigung Rullen von 1450 und 1489. Daneben gibt Eckhardt eine Schulausgabe des Bremischen Stadtrechts von 1303/8 heraus. Die Stadt Bremen, sonst eher zurückhaltend mit Ehrungen, dankt dem Editor für die bewundernswürdige Leistung durch Übertragung der Ehrenmitgliedschaft der Bremer Historischen Gesellschaft. Auch die hessische Heimat würdigt Eckhardts Verdienste und macht ihn zum Mitglied der Historischen Kommission von Hessen und Waldeck.

Es mutet schier unglaublich an, daß Eckhardt neben den eben genannten Leistungen in den Jahren 1930–32 nicht nur die Zeit für zehn weitere, durchgängig gehaltvolle Rezensionen und für einen einfühlsamen Nachruf auf Ferdinand Frensdorff, den Nestor der deutschen Rechtshistorie, findet, sondern es ihm auch noch gelingt, die Arbeiten an den Leges voranzutreiben und an der Berliner Handelshochschule Interesse für diese dornenreiche Materie zu wecken. Hermann Krause, damals Mitarbeiter Eckhardts, bezeugt, daß es Eckhardt fertiggebracht habe: „an dieser der Rechtsgeschichte nicht gerade zugewandten Institution einen Arbeitskreis zur Übersetzung von Volksrechten zu bilden, in dem die Studenten, hart hergenommen, begeistert mitgingen“⁵⁾. Der reich fließende Strom der Publikationen läßt nicht erkennen, daß Eckhardt 1932 schon wieder den Belastungen eines Ortswechsels ausgesetzt war und einen Ruf nach Bonn auf einen Lehrstuhl für Deutsches Recht und Handelsrecht angenommen hatte. 1933 erscheinen die Ende 1932 abgeschlossenen „Rechtsbücherstudien III: Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220–1270“. Eckhardt zeigt hier, daß er die Methoden seiner Wissenschaft voll beherrscht. C. Borchling stellt an den Anfang seiner Rezension die Bemerkung: „Seit Homeyers ‚Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels‘, die vor nunmehr 75 Jahren erschien, hat keine Arbeit die Untersuchung der Handschriften des berühmten Rechtsbuchs so energisch wieder aufgenommen und so glücklich gefördert wie jetzt das dritte Heft der ‚Rechtsbücherstudien‘ K. A. Eckhardts“⁶⁾.

Daß die Akademie der Wissenschaften in Göttingen, in deren „Abhandlungen“ Eckhardts „Rechtsbücherstudien“ und in deren „Gelehrten Anzeigen“ diverse Rezensionen aus Eckhardts Feder erschienen waren, Eckhardt trotz seines jugendlichen Alters zu ihrem Mitglied machte, vermag nicht zu überraschen.

Im Dezember 1932 hat Eckhardt den großen Auftrag der MGH-Zentraldirektion erfüllt und legt das Manuskript seiner Sachsenspiegelausgabe ‚Land- und Lehnrecht‘ vor, die, als man 1933 mit ihr die neue Reihe der *Fontes iuris Germanici antiqui* eröffnet, zu Recht von der Fachwelt als großartige Leistung anerkannt wird. Zum ersten Mal glückte es einem Editor, der ursprünglichen Gestalt des Sachsenspiegels wirklich nahezukommen. 1934 schreibt C. Borchling: „Die Textherstellung und die Textanordnung des Werkes verdienen das höchste Lob“⁷⁾. 35 Jahre später urteilt H. Krause: „... Es gelang ihm (Eckhardt), durch Neukollationierung aller wichtigen Handschriften die Entwicklungsgeschichte bis zur Vulgatafassung in vier Schichten voneinander zu sondern und auf diese Weise weit über alle seine Vorgänger hinauszukommen

⁵⁾ H. Krause, Karl August Eckhardt, in: DA 35 (1979) 1 ff., 2.

⁶⁾ ZRG GA 55 (1934) 339 ff.

⁷⁾ Ebd. 345; vgl. ferner unten Anm. 60.

... sie (die Eckhardtsche Ausgabe) ist bis heute, auch in ihren späteren Wandlungen, die für das In- und Ausland maßgebende Edition geblieben⁸⁾. Parallel dazu bringt Eckhardt eine — in der Folgezeit weit verbreitete — Schulausgabe des Sacherspiegels zustande. Schließlich überarbeitet er noch seine Deutschenspiegeleditionen von 1930 und gibt sie 1933 in zweiter Auflage als Band III der *Fontes iuris Germanici antiqui* heraus.

Kommen wir nun aber zu der Zäsur in Eckhardts Leben.

Als Hitler zum Reichskanzler berufen wurde, konnte der 31jährige Eckhardt auf eine beispiellose Karriere zurückblicken: Mehr als 70 Publikationen, drei angenommene Rufe auf Ordinateure, Mitgliedschaft in renommierten wissenschaftlichen Vereinigungen. Kein Germanist seiner Generation war in der Weimarer Zeit so erfolgreich wie Eckhardt.

Wer nur auf Eckhardts Schriften schaut, wird sich nicht vorstellen können, mit welchem extremem Einsatz sich Eckhardt der neuen Bewegung verschreiben wird. Anders als bei seinen Lehrern Walther Merk und Herbert Meyer finden sich in Eckhardts Arbeiten vor 1933 keinerlei germanentümelnde Töne. Nicht die geringste Spur deutet auf eine antichristliche oder antijüdische Haltung. Vielmehr ist Eckhardt seinen jüdischen Kollegen zugewandt. Er beteiligt sich nicht nur mit einem handelsrechtlichen Beitrag an der Festschrift zu Ehren seines Kieler Vorgängers Max Pappenheim, sondern widmet diesem auch zu dessen 50jährigem Doktorjubiläum — 16. April 1931 — „als Zeichen herzlichster Verehrung“ den zweiten Band seiner „Rechtswörterstudien“. Über die Arbeit Erika Sinauers, der jüdischen Assistentin v. Schwerins, „Der Schlüssel des Sächsischen Landrechts“ verfaßt Eckhardt die lobendste Rezension, die je aus seiner Feder geflossen ist. Im Jahre 1972 schreibt Eckhardt rückblickend auf seine Studienzeit: „Keiner meiner Lehrer ... hat mich so stark beeindruckt wie Franz Leonhard, bei dem ich vom ersten bis zum letzten Semester die Vorlesungen, Übungen und Repetitorien regelmäßig besucht habe“^{8a)}.

Über sein politisches Engagement bis 1930 bemerkt Eckhardt in einem 1935 geschriebenen Lebenslauf:

„Vom Ende der Studienzeit (Dezember 1922) bis Anfang 1930 politisch in keiner Weise tätig, da völlig in wissenschaftliche Arbeit vergraben; abwechselnd deutschnational und volksparteilich gewählt, aber ohne innere Anteilnahme an der Parteipolitik. Anfang 1930 starke Berührung mit Natsoz. Studenten in Kiel (Schüler aus meiner damaligen Zeit haben später meine Einberufung ins Reichswissenschaftsministerium veranlaßt). Bei der Berufung nach Berlin im März 1930 bereits im Preuß. Kultus- und im Handelsministerium als Nationalsozialist denunziert. Infolgedessen stärkere Hinneigung zur Bewegung, die sich nach den Wahlen vom 14. Sept. 1930 verstärkte und durch die Rede des Führers vor den Berliner Studenten im Dezember 1930 zur restlosen Überzeugung wurde“⁹⁾.

⁸⁾ H. Krause (zit. Anm. 5) 4.

^{8a)} WV 2 (zit. Anm. 2) Nr. 110, 403.

⁹⁾ Lebenslauf v. 30. 11. 1935, Document Center Berlin, Personalakten diverser Provenienz; benutzt wurde eine im Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (fortan zitiert IfZ), München, befindliche Kopie (unsignierter Bestand, Reichsinstitut für die Geschichte des neuen Deutschlands).

Im Mai 1931 tritt Eckhardt in die SA ein, wo er als Kraftfahrer, aber auch bei der Aufbewahrung von Waffen und Geheimakten herangezogen wird. Selber bemerkt er in dem eben genannten Lebenslauf über diese Zeit:

„Äußerlich aber völlige Zurückhaltung, da ich ohnehin bei den zuständigen Ministerien politisch verdächtigt war und bei Bekanntwerden meiner SA-Zugehörigkeit sofort dienstentlassen worden wäre.“

Am 1. März 1932 ist Eckhardt Parteimitglied. Nach der Machtübernahme wird er Mitbegründer der Godesberger Ortsgruppe des NSKK. Im Oktober 1933 tritt Eckhardt in die SS ein. Im August 1934 avanciert er zum Schulungsleiter eines SS-Sturmes. Zum 1. Januar 1935 wird Eckhardt als Untersturmführer zum Persönlichen Stab des Reichsführers SS abkommandiert. Noch im selben Jahr erfolgt seine Versetzung zum Sicherheitshauptamt, wobei man ihm aufgibt, „sich nach außen weiter als Mitglied des Stabes zu bezeichnen und auch das SD-Abzeichen am Ärmel nicht zu tragen“¹⁰⁾.

Über Eckhardts besondere Beziehungen zu Himmler wird später noch zu sprechen sein. Zunächst sei auf Eckhardts Aktivitäten auf dem Gebiete der Wissenschaftsverwaltung und Hochschulpolitik eingegangen. Zur Zeit der Machtübernahme gehört Eckhardt der Bonner Fakultät an, deren Dekan er im Wintersemester 1933/34 wird. Die Zelte in Bonn werden jedoch rasch abgebrochen. Während seines Dekanats hält Eckhardt neben seinen Vorlesungen in Bonn bereits Lehrveranstaltungen in Kiel ab, wohin er zum Sommersemester 1934 endgültig überwechselt, und zwar auf seinen alten Lehrstuhl, den zwischenzeitlich Karl Rauch, Eckhardts Freund und späterer Schwiegervater, innegehabt hatte und der seinerseits nun den von Eckhardt verlassenen Lehrstuhl in Bonn erhält. Die politischen Gründe liegen auf der Hand. Kiel war, wie es in den später von Eckhardt selbst formulierten ministeriellen Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft heißt, „als politischer Stoßtrupp“ ausesehen.

Ende 1934 kehrt Eckhardt Kiel schon wieder den Rücken und ist ab 1. Januar 1935 erneut Professor in Berlin, jedoch nicht an seiner alten Wirkungsstätte, der Handelshochschule, sondern auf einem Lehrstuhl für Mittlere Geschichte an der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin. Nach nur kurzem Wirken dort wechselt Eckhardt zum Sommersemester 1936 an die Berliner Juristische Fakultät über, auf einen Lehrstuhl für „Germanisches Recht und Familienrecht“. Der Wechsel nach Berlin erklärt sich daraus, daß Eckhardt zum 1. Oktober 1934 an eine der zentralen Schaltstellen der Wissenschaftsverwaltung berufen wird, nämlich an die Hochschulabteilung des Reichs- und Preuss. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, als Hauptreferent für die Fächer Recht, Staat, Politik, Wirtschaft und Geschichte. H. Krause drückt es zurückhaltend aus, wenn er bemerkt, „hier in der Hochschulabteilung war Macht auszuüben“¹¹⁾. Tatsächlich war Eckhardt in der entscheidenden Phase der Besetzung der Lehrstühle der genannten Fächer

¹⁰⁾ Brief Eckhardts v. 12. 9. 1936 an den Chefadjutanten des Reichsführers SS, in: Akten des Reichsführers SS (RFSS), Persönlicher Stab, Akte betr. Deutschrechtl. Institut. Mikrofilm IfZ. MA 306, Bl. 2593562 (fortan zitiert F I mit Blattangabe unter Beschränkung auf die letzten drei Ziffern).

¹¹⁾ H. Krause (zit. Anm. 5) 6.

unter den neuen Machthabern und der Umgestaltung der Universitätsverfassung und Studienordnungen der maßgebliche Mann im Ministerium Rust. Der Leiter des Zentralamtes, der schwache, über die Partei aufgestiegene Stellvertretende Staatssekretär S. Kunisch, war dem angesehenen Wissenschaftler Eckhardt nicht gewachsen. Zum Minister hatte Eckhardt im Gegensatz zu den anderen Referenten jederzeit Zugang¹²⁾. Auf Einzelheiten der Eckhardtschen Besetzungspolitik kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden¹³⁾. Auf jeden Fall anzusprechen ist hier jedoch Eckhardts Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums, die auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte bis heute ihre Nachwirkungen zeitigt.

Am 20./21. Dezember 1934 findet in Berlin unter Beteiligung von Reichsrechtsführer und Reichsminister Hans Frank und Staatssekretär Roland Freisler eine Hochschullehrertagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen zum Thema Studienreform statt. Die Leitung der Tagung liegt zwar formal bei Carl Schmitt, die dominierende Figur ist aber Eckhardt, der sich, wie Hermann Krause berichtet, „geduldig ... das runde Dutzend von Fachreferaten zum Dauerthema der juristischen Studienreform“ anhörte, um dann „unbeeinflusst davon am nächsten Tag in einem Schlußreferat seine eigenen Ansichten zu präzisieren, die knapp vier Wochen später als ministerielle Richtlinien Geltung erlangten“¹⁴⁾.

Eckhardt belehrt die 170 anwesenden Hochschullehrer u. a. darüber, daß der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht heute erledigt sei und fortan der Geschichte angehöre und das Bürgerliche Recht als Rechtsbegriff fallen müsse. Während Eckhardt hier auf keinen Protest stößt, kommt es zu ironischen Zwischenrufen bei seinem Vorschlag, der Student müsse hinsichtlich des Ranges der Lehrveranstaltungen richtungweisende Mitteilungen bekommen, was durch eine „Besternung“ — hervorragend wichtige Vorlesungen mit zwei Sternen, stark empfehlenswerte mit einem Stern — erfolgen solle. Doch Eckhardt behält die Oberhand: Als er am Ende seines Referates bei einzelnen Veranstaltungen schon mit der Verteilung der Sterne beginnt, setzt auch bereits der „Kampf um die Sterne“ ein. Am 18. Januar 1935 verkündet das Ministerium Rust den Eckhardtschen Studienplan in Form von Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft. Die alte Einteilung des Lehrstoffes nach den großen Fächern (Grundlagen, Rechtsgeschichte, Rechts-

¹²⁾ Vgl. Niederschrift über die Befragung von W. Hinz durch H. Heiber v. 21. 1. 1960 und 9. 3. 1964, IfZ, ZS 1879.

¹³⁾ Dies soll im Rahmen einer gesonderten Untersuchung geschehen. Die nach 1945 abgegebenen Urteile zeitgenössischer Zeugen divergieren stark. Vgl. etwa die positive Beurteilung durch R. Höhn (Befragung durch H. Heiber v. 10. 3. 64, IfZ, ZS 1880) und die negative Bewertung (in der Angelegenheit O. Höttsch) durch W. Engel (Befragung durch H. Heiber v. 24. 11. 59, IfZ, ZS 1871) und Chr. Friese (Brief v. 16. 9. 63, IfZ, ZS 2045) und die Vorwürfe, die W. Engel in seiner eidesstattlichen Versicherung v. 11. 8. 46 in der Berufungssache E. Wohlhaupter gegen Eckhardt erhebt. Das zuletzt genannte Dokument hat mir freundlicherweise Herr Kollege H. Hattenhauer, Kiel, aus dem Nachlaß Wohlhaupter zur Verfügung gestellt. Aus den gedruckten Quellen vgl. G. Kisch, *Der Lebensweg eines Rechtshistorikers*, 1975, 103.

¹⁴⁾ H. Krause (zit. Anm. 5) 6.

philosophie, Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) ist aufgegeben zugunsten der Rubriken: Geschichte, Volk, Stände, Staat, Rechtsverkehr, Rechtsschutz, außerstaatliches Recht, Rechtsphilosophie, Wirtschaftswissenschaft für Juristen. Unter der Rubrik „Geschichte“ erscheint nicht nur die mit zwei Sternen versehene „Germanische Rechtsgeschichte“ und die einsternige „Antike (Römische) Rechtsgeschichte“, es finden sich auch die neuen Vorlesungen „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ und „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“. Letztere ersetzt und verbindet, wie Eckhardt in einem beigefügten Semesterplan erläutert, die bisherigen Vorlesungen über „Deutsches Privatrecht“ und „Römisches Privatrecht“ seit dem ausgehenden Mittelalter. Beide Veranstaltungen bestehen bis heute fort. Damit ist die Frage nach der Durchsetzung der Eckhardtschen Reformen in der Praxis bereits berührt. Eine Überprüfung sämtlicher Vorlesungsverzeichnisse der NS-Zeit hat gezeigt, daß sich alle juristischen Fakultäten der Eckhardtschen Einteilung beugten. Wie weit hiermit eine bedeutendere inhaltliche Neugestaltung des Lehrstoffes verbunden ist, bedarf einer eigenen Untersuchung. Schon jetzt zeichnet sich ab, daß auf keinen Fall durchgängig von einem bloßen Etikettenschwindel ausgegangen werden darf. Auch die anschließende Reform des Studiums der Wirtschaftswissenschaften läßt einen starken Einfluß Eckhardts erkennen¹⁵).

Eckhardts Wirken ist nicht auf die Studienreform beschränkt, er ist entscheidend an der grundlegenden Umgestaltung der Verfassung der deutschen Universitäten beteiligt. Eckhardt entwirft nicht nur die am 1. Mai 1935 in Kraft getretenen „Richtlinien zur Vereinheitlichung der Hochschulverwaltung“, durch die die althergebrachte Selbstverwaltung der Universität weitgehend aufgehoben wird, und die „Strafordnung für Studenten“, sondern publiziert und kommentiert auch diese Neuerungen, die er in dem Schlußsatz:

„Es hieße, die Absicht des Ministers und seiner Sachbearbeiter gröblich verkennen, wollte man ihnen die Auffassung unterstellen, daß durch Ordnungsvorschriften eine innerliche Erneuerung der Hochschulen bewirkt werden könne“

als sein, d. h. maßgeblich von dem „Sachbearbeiter“ Eckhardt geprägtes Werk zu erkennen gibt.

Die Machtfülle Eckhardts wird auch bei weniger zentralen Problemen deutlich. Als zum Ärger Eckhardts eine Berufung daran scheiterte, daß der zu berufende Rechtswissenschaftler an seiner kleinen heimischen Fakultät — anderswo nicht erzielbare — hohe Einnahmen aus Promotionsgebühren hatte, hält Eckhardt zur Beseitigung dieses „Krebschadens“ ein „sofortiges und radikales Eingreifen“ für geboten und bestimmt den Minister, per Erlaß mit einer jahrhundertalten Tradition zu brechen und die Promotionsvergütungen für Professoren ersatzlos zu streichen. Den Erlaß nebst einer Miscelle über die Geschichte der juristischen Promotion publiziert Eckhardt in der Zeitschrift „Deutsche Rechtswissenschaft“, die bei den Kollegen als „Eckhardts Zeitschrift“ galt. Eckhardt hatte den Ministern Rust und Frank dargelegt, daß die juristischen Hochschullehrer eine eigene Zeitschrift benötigten,

¹⁵) K. A. Eckhardt, Das Studium der Wirtschaftswissenschaft (1935). Vgl. bes. S. 35.

„die unbeschwert durch Einzelfragen der geistigen Auseinandersetzung über die Zentralprobleme der deutschen Rechtswissenschaft dient ... eine Zeitschrift für die Neugestaltung der deutschen Hochschule“.

Mit dem Auftrag, den „Kampf um die neue Rechtslehre“ zu führen und „an der neuen Hochschulverfassung“ zu arbeiten, wird Eckhardt von Rust und Frank die alleinige Herausgeberschaft übertragen. Unmißverständlich stellt Eckhardt im ersten Band, der im Herbst 1935 erscheint, klar: „Für ihren Inhalt bin ich allein verantwortlich“. Eckhardt erfüllt diesen Auftrag nicht nur, was die Hochschulverfassung, sondern auch, was die Förderung der neuen Rechtslehre anbelangt, mit der ihm eigenen Energie und ruft bereits im Mai 1935 im Auftrag der Minister Rust und Frank eine Gruppe junger Dozenten zu einem Gemeinschaftslager in Kiel-Kitzeberg zusammen. Im Vordergrund steht die Diskussion über das „subjektive Recht“ als „vornehmster Grundbegriff der alten Rechtswissenschaft“. Einen großen Teil der Referate, auch das eigene über „Recht oder Pflicht“ druckt Eckhardt in „seiner“ Zeitschrift ab. Es kommt zu einer Fülle brieflicher und mündlicher Stellungnahmen und einer sehr kritischen Besprechung durch Julius v. Gierke¹⁶⁾, auf die Eckhardt wiederum mit einer heftigen Replik unter der Rubrik „Zum Begriff des subjektiven Rechts“ antwortet.

Eckhardt geht in seinem rechtspolitischen Wirken schließlich weit über die Grenzen der Universität hinaus. Zentrales Anliegen der neuen Machthaber war die Steuerung der Richterschaft durch weltanschauliche Schulung und Leitsätze. 1935 erhält Eckhardt von H. Frank gemeinsam mit P. Ritterbusch, G. Dahm, W. Siebert und R. Höhn den Auftrag, nach Einholung von Meinungsäußerungen von Richtern und Staatsanwälten sowie Rechtsanwälten Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters zu erarbeiten, wobei es u. a. darum ging, eine amtliche, bindende und richtungsweisende Äußerung zur Frage der Anwendung vernationalsozialistischen Rechts zu geben. Am 14. Januar 1936 steht Eckhardt voll im Rampenlicht, als er auf der Tagung der Reichsfachgruppen Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger in Berlin die erarbeiteten Leitsätze verkündet¹⁷⁾, die selbstverständlich auch in der „Deutschen Rechtswissenschaft“ von ihm publiziert werden nebst einem Beitrag über das „Richteramt“.

Neben diesen Aufgaben ist Eckhardt in nicht unbeträchtlichem Umfang an der Neuorganisation der geschichtswissenschaftlichen Forschungsinstitute beteiligt. Gemeinsam mit Walter Hinz erarbeitet er im Ministerium Rust einen Organisationsplan für die Errichtung eines die gesamte Geschichtswissenschaft umfassenden „Reichsinstituts für Geschichtsforschung“¹⁸⁾. In einer Denk-

¹⁶⁾ Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 102 (1936) 348ff.

¹⁷⁾ DJZ (1936) 179f.

¹⁸⁾ Vermerk von W. Hinz v. 12. 1. 1935 im Aktenbestand: Der Reichsmin. f. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung. Die Histor. Reichskomm., jetzt Reichsinst. f. Gesch. d. neuen Deutschlands. Allg. I v. Jan. 1935 bis 31. Sept.(?) 1936. Mikrofilm IfZ, MA 111, Bl. 40 (fortan zitiert F II, 1). Zur Sache vgl. das ausgezeichnete Werk von H. Heiber, Walter Frank und sein Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 13, 1966), hier 177ff. Heibers Untersuchung enthält eine Fülle wichtiger Hinweise zum Wirken Eckhardts.

schrift¹⁹⁾ — auch hier ist Eckhardts Handschrift erkennbar — legt man sich, nachdem die Ostgeschichte und die antike Geschichte vorerst ausgeklammert worden waren, auf ein „Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde“ und ein „Reichsinstitut für die Geschichte des neuen Deutschland“ fest, wobei das erstgenannte Institut aus den *Monumenta Germaniae Historica*, dem Preußischen Historischen Institut in Rom und dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Deutsche Geschichte bestehen soll. Der Präsident dieses Instituts soll, wie der Minister bereits im Dezember 1934 genehmigt hatte, die Dienstaufsicht über die drei großen Historikerverbände, d. h. die Historischen Kommissionen, den Verband deutscher Historiker und den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine übernehmen. Nachdem das der Denkschrift entsprechende neue Organisationsstatut am 1. April 1935 vom Minister in Kraft gesetzt worden war, fragte sich nur, wem die Präsidentschaft mit ihrer auf dem Felde der Geschichtswissenschaft bis dahin beispiellosen Machtfülle zufallen sollte. Die Antwort des Ministers ist eindeutig. Zum Präsidenten sei Professor Eckhardt ausersehen, der vorerst jedoch nur zum stellvertretenden Präsidenten ernannt worden sei, da er noch andere Aufgaben wahrzunehmen habe. Eckhardt ist letztlich doch nicht Präsident geworden. Helmut Heiber hat auf der Basis reichen Quellenmaterials eingehend geschildert, wie Eckhardt in dieser Frage Walter Frank, „dem bekanntesten und lautstärksten unter den im engeren Sinne nationalsozialistischen Historikern“, unterlag²⁰⁾.

Frank war von Eckhardt tief beleidigt worden, als Eckhardt Franks Streben nach einer Professur ohne Lehrverpflichtung mit der Belehrung begegnete, „Professor“ sei nicht von „Profit“, sondern von „profiteri“ abzuleiten²¹⁾. Eckhardt hatte auch gegen die Ernennung Franks zum Präsidenten des „Reichsinstituts für die Geschichte des neuen Deutschlands“ opponiert und in diesem Zusammenhang sogar seinem Minister die Gegenzeichnung verweigert^{21a)}. Letztlich hat Eckhardt aber die Ernennung Franks, die am 31. 7. 1935 durch Hitler erfolgt, nicht verhindern können. Frank rächt sich und bringt Rosenberg dazu, namens der Partei gegen die Übertragung eines so überragend wichtigen Amtes an Eckhardt bei Minister Rust zu protestieren. Rosenberg führt in seinem Brief u. a. an, Eckhardt sei kein Historiker, allenfalls möge er glauben, diesen Mangel durch die Beratung seines Schwagers, des von ihm als Professor nach Heidelberg berufenen Historikers Günther Franz, ausgleichen zu können. Auch weltanschauliche Gründe sprächen gegen Eckhardt, denn es könne nicht übersehen werden, daß „die bis vor kurzem von Professor Eckhardt maßgeblich beeinflusste

¹⁹⁾ F II, 1 (zit. Anm. 18), Bll. 54—61 (undatiert).

²⁰⁾ Vgl. Klappentext zu Heiber (zit. Anm. 18), zur Sache bes. Heiber 857 ff.

²¹⁾ Heiber, ebd. 118, 859, gestützt auf Befragung von W. Hinz (zit. Anm. 12) und H. Rößler v. 25. 11. 1959, IfZ, ZS 1884. Am 23. 12. 1934 schreibt Eckhardt an W. Frank: „... Professuren ganz ohne Lehrverpflichtung sind aber ein Widerspruch in sich selbst und würden, wenn sie sich einbürgerten, zum mittelalterlichen Pfründenwesen zurückführen“. Der Beleg ist als auszugsweise Abschrift erhalten im Aktenbestand: Der Präsident d. Reichsinst. f. Gesch. d. neuen Deutschlands I v. Apr. 1934 bis Mai 1944. Mikrofilm IfZ, MA 111, Bl. 65 (59) (fortan zitiert F II, 2).

^{21a)} Schriftliche Antwort Eckhardts v. 4. 6. 1959 auf die Anfrage von Heiber, IfZ, ZS 2038. Nach Auskunft von Heiber hat Eckhardt als einziger der Betroffenen ein Gespräch abgelehnt.

Berufungspolitik gerade auf dem Gebiete der Geschichte fast durchweg mittelparteilich-liberale Züge“ trage. Im Gegensatz zu dem weitgehenden Entgegenkommen Eckhardts gegen weltanschauliche Gegner des Nationalsozialismus stehe die Schärfe, mit der er Franks Präsidentschaft bekämpft habe. Da schließlich die beiden Reichsinstitute zusammenarbeiten müßten, aber Frank bereits ernannt sei und Eckhardt selbst die Zusammenarbeit beider außerhalb des Bereichs der Möglichkeiten gerückt habe, sei schon aus diesem Grunde von einer Ernennung Eckhardts abzusehen²²⁾. Der Minister läßt durch den stellvertretenden Staatssekretär die Vorwürfe Rosenbergs scharf zurückweisen, beugt sich aber dem zuletzt angeführten Argument²³⁾ und betraut — ausdrücklich als Zwischenlösung bezeichnet — W. Engel, einen Mitarbeiter Eckhardts, mit der kommissarischen Leitung. Wahrscheinlich als Reaktion auf das Verhalten des Ministers reduziert Eckhardt zum 1. Oktober 1935 seine Tätigkeit im Ministerium auf das Teilreferat „Neugestaltung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“. Anfang 1936 wendet sich Frank mit denunziatorischen Schreiben an Rust und Rosenberg, die in dem Vorwurf gipfeln, die Gruppe Eckhardt, J. Jessen, R. Höhn müsse als wissenschaftlicher Stoßtrupp der Mächte des Wirtschaftsliberalismus betrachtet werden, gegen Versuche Eckhardts, die MGH in drei Abteilungen zu zersplittern, um für sich eine Leges-Abteilung zu erlangen²⁴⁾. Frank hat abermals Erfolg. Eckhardt scheidet gänzlich aus den MGH aus mit der Ankündigung, die in Angriff genommenen Editionen mittelalterlicher Rechtsquellen an anderer Stelle erscheinen zu lassen. Freilich gibt sich Eckhardt nicht geschlagen, sondern bemüht sich um Verbündete, die es mit Rosenberg aufnehmen konnten. Er findet sie in dem kulturpolitischen Referenten im SD R. Höhn, aber auch in dem SD-Chef Heydrich und schließlich in Himmler selbst. Zunächst einmal macht Himmler Ende 1936 den Vorschlag, Eckhardt die Generaldirektion der Preußischen Archive und die damit verkoppelte Leitung des Reichsarchivs — eine Stelle, von der aus das gesamte deutsche Archivwesen zu kontrollieren war — zu übertragen²⁵⁾. Schließlich rückt auch die Präsidentschaft des Reichsinstituts, über die im Herbst 1937 endgültig entschieden werden sollte, wieder in greifbare Nähe. Einen ersten Schritt in diese Richtung unternimmt Himmler, indem er gegenüber Rust für die Übertragung der Leges-Abteilung an Eckhardt eintritt²⁶⁾. Da auch Frank trotz Verhaftungsdrohung durch Heydrich nicht untätig bleibt, kommt es in der ersten Hälfte des Jahres 1937 zur entscheidenden Phase des Kampfes, in den sich nicht nur führende Historiker Deutschlands und Österreichs und Wissenschaftler anderer Disziplinen

²²⁾ Brief v. 25. 8. 1935. Dieser Brief, den Heiber (zit. Anm. 18) 865 für verloren hielt, befindet sich in den Akten: Der Beauftragte des Führers f. d. Überwachung d. gesamten weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP (Dienststelle Rosenberg). Mikrofilm IfZ, MA 586, Bll. 268—271 (fortan zitiert F III).

²³⁾ Brief an Rosenberg v. 13. 12. 1935. F III (zit. Anm. 22), Bll. 249—256.

²⁴⁾ Brief W. Franks an Rust v. 24. 1. 1936. F II (zit. Anm. 18), Bll. 326—328. Brief W. Franks an Rosenberg v. 28. 2. 1936 nebst beigefügter Notiz desselben Datums, Akten Dienststelle Rosenberg, Mikrofilm IfZ, MA 803, Bll. 335—339.

²⁵⁾ Brief Eckhardts an den Chefadjutanten d. RFSS v. 9. 6. 1937. F I (zit. Anm. 10), Bll. 455/56.

²⁶⁾ Brief Himmlers an Rust v. 27. 2. 1937, in dem Himmler seine zuvor ausgesprochene Anregung wiederholt. F I (zit. Anm. 10) Bll. 540f.

wie der Nobelpreisträger für Physik und berüchtigte Judenhasser, Philipp Lenard, sondern auch große Teile der politischen NS-Führung — Göring, Himmler, Heydrich, Frick, Hess, Streicher, v. Schirach, Lammers, Rust und schließlich Hitler — einschalten²⁷⁾).

Nachdem Göring bereits die Ernennungsurkunde zum Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive unterzeichnet hatte, entscheidet Hitler im Mai 1937 auf der ganzen Linie — also auch was das Reichsinstitut anbelangt — gegen Eckhardt wegen dessen völlig unzulänglicher Einstellung in der Judenfrage. Ausschlaggebend war für Hitler der Nachruf, den Eckhardt im Jahre 1934 auf seinen jüdischen Vorgänger in Kiel, Max Pappenheim, geschrieben hatte und den Frank, versehen mit entsprechenden Kommentaren, insbesondere mit der Frage, ob ein Gelehrter wie Eckhardt, „der öffentlich die Unterscheidung von ‚guten‘ und ‚schlechten‘, von ‚zersetzenden‘ und ‚deutschen‘ Juden vertrete, in eine der höchsten wissenschaftlichen Positionen berufen“ werden könne, an alle maßgeblichen Stellen versandt hatte²⁸⁾. Eckhardt hatte sich mit dem Hinweis verteidigt, er habe den Nachruf zu einem ganz bestimmten außenpolitischen Zweck geschrieben. Pappenheim habe nebst v. Amira im skandinavischen Norden als der bedeutendste deutsche Rechtshistoriker gegolten, es wäre daher in Skandinavien Anlaß zu einer neuen antideutschen Stimmung geworden, wenn man dieses völkerverbindenden Mannes nicht in angemessener Form nach seinem Tode gedacht hätte. Ferner habe der Nachruf den Zweck verfolgt, den nordischen Freunden und Bekannten Pappenheims mit dessen eigenen Worten das deutsche Judenproblem näherzubringen. Eckhardt fügt dann hinzu:

Deshalb habe ich „Pappenheims jüdische Abstammung und seine Stellung zum Judentum scharf herausgearbeitet, auf sein Pariatum und die daraus entstandene Tragik seines Lebens hingewiesen nicht ohne mich deutlich von der Vorstellung zu distanzieren, als könne ein Jude wirklich zum Deutschen werden.“

Im übrigen bleibt Eckhardt auch in dieser Verteidigungsschrift bei seiner positiven Bewertung Pappenheims, indem er noch einmal hervorhebt:

„Ich habe vor seiner wissenschaftlichen Bedeutung und seiner absolut sauberen charakterlichen Haltung stets große Achtung gehabt“²⁹⁾.

Himmler und Heydrich hatten bei ihrem massiven Eintreten für Eckhardt diese Argumente aufgegriffen, wobei Himmler, der selbst in den zwanziger Jahren zwischen guten und schlechten Juden unterschieden hatte, noch hinzufügte:

²⁷⁾ Vgl. H. Heiber (zit. Anm. 18) 890ff.

²⁸⁾ Ders. 890ff.

²⁹⁾ Undatierte Stellungnahme Eckhardts, F I (zit. Anm. 10), Bll. 542/43. Erwähnt sei Eckhardts mutige Rede bei der Bestattung seines Kieler Kollegen Werner Wedemeyer am 26. 5. 1934, der seitens der Nationalsozialisten schwer angegriffen worden war und 1933 seine vorzeitige Emeritierung beantragt hatte. Eckhardt spricht in der Rede von einem „Kesseltreiben“ gegen Wedemeyer. Vgl. WV 2 (zit. Anm. 2) Nr. 28.

„Er (Eckhardt) hat, als die Juden noch geschützt waren, in sehr geschickter Weise, ohne daß das Ausland Einspruch erheben konnte, sämtliche Juden auf deutschen Lehrstühlen dazu gebracht, selbst ihre Entpflichtungsanträge zu stellen“³⁰⁾.

Die Gunst Himmlers bleibt Eckhardt auch nach dem negativen Entscheid Hitlers erhalten. Die Beziehung zu Himmler — ein über die bloße SS-Zugehörigkeit hinausreichender Kontakt ist seit 1935 zu beobachten — ist für Eckhardts weiteres rechtshistorisches Wirken von erheblicher Bedeutung und soll hier mittels einzelner signifikanter Beispiele wenigstens berührt werden. Anfang Februar 1937 legt Eckhardt Himmler, in dessen Ideologie Ahnenverehrung und Unsterblichkeitsglaube seit dem letzten Drittel der 30er Jahre eine zunehmend größere Rolle spielen, das Manuskript der ersten beiden Kapitel seines Werkes „Irdische Unsterblichkeit“ vor³¹⁾. Es geht Eckhardt, der sich primär auf die nordischen Quellen stützt, in dieser Arbeit um den Nachweis eines germanischen Glaubens an die Wiedergeburt des einzelnen in menschlicher Gestalt. Aus der von ihm angenommenen Übereinstimmung von Ahnentafeln und Namensgebung folgert Eckhardt, daß nur der Name eines Verstorbenen aus der Sippe — häufig ist es der des Großvaters — dem Neugeborenen gegeben würde. Auf diese Weise seien Namensweihe und Wiedergeburtsglaube aufs engste verbunden. Erst durch den christlichen Einfluß sei es zum Bruch mit dem alten Benennungsbrauch gekommen. Schon am 25. Februar 1937 antwortet Himmler mit einem in die Details gehenden Brief³²⁾, wobei er anregt, das von Eckhardt verwendete Wort „Seelenwanderung“ zu vermeiden und von der „Wiedergeburt der Sippe im eigenen Blut“ zu sprechen. Für Himmler ist die Arbeit „ein ungeheuer wertvoller Beitrag und eine vollständige Bestätigung dessen, was durch mündliche Überlieferung über Jahrtausende berichtet worden ist.“ Himmler wünscht alles weitere mit Eckhardt mündlich zu besprechen und bittet um Übersendung der folgenden Manuskriptteile. Am 18. Februar 1937, wenige Tage nach Lektüre der Eckhardtschen Untersuchung, belehrt Himmler in einer Geheimrede in Bad Tölz seine Gruppenführer: „... er (der Mensch der Vergangenheit) war vertikal eingebaut als Glied einer langen Kette mit dem Glauben, daß er in seiner Sippe wieder geboren wird ... bei unseren Vorfahren werden Sie finden, daß sehr oft der Enkel nach dem Großvater genannt wurde.“ Gegen Ende der Rede stellt Himmler fest: „Der schlimmste Hieb, den das Christentum an unsere Wurzel gelegt hat, ist der Hieb gegen die Ahnen und die Ahnenverehrung gewesen“³³⁾.

Daß Himmler bei diesen Ausführungen auch Eckhardts „Irdische Unsterblich-

³⁰⁾ Brief Himmlers v. 27. 2. 1937 (zit. Anm. 26). Zu den Kompromissen Himmlers in dessen früher Phase vgl. J. Ackermann, Heinrich Himmler als Ideologe, 1970, 26.

³¹⁾ Briefe Eckhardts v. 8. 2. 1937 an 1) Himmler und 2) dessen Chefadjutanten. F I (zit. Anm. 10), Bl. 547/48. Briefe Eckhardts an den Chefadjutanten v. 14. 2. und 20. 2. 1937. F I, Bl. 546 u. 535.

³²⁾ F I, Bl. 544.

³³⁾ Mikrofilm IfZ, T 175, Bl. 76ff. Der hier zitierte Teil ist in der Edition von B. F. Smith und A. F. Peterson, Heinrich Himmlers Geheimreden 1933—1945, 1974, 93ff., nicht abgedruckt.

keit vor Augen hatte, muß als sicher gelten, wobei hier jedoch sehr wahrscheinlich von einer lediglich affirmativen Wirkung der Eckhardtschen Thesen auszugehen ist. Seinerseits dürfte auch Eckhardt diese Rede — auf die später noch zurückzukommen sein wird — gehört oder zumindest unmittelbar danach in ihrem Wortlaut zur Kenntnis genommen haben. Am Schluß hatte nämlich Himmler die Absicht kundgetan, auf der Wewelsburg die Wappen der verstorbenen SS-Gruppenführer aufzuhängen. Nur wenige Tage später liegt dem Reichsführer das Eckhardtsche Familiensiegel von 1444 vor, um dessen Deutung Himmler sich höchstpersönlich bemüht³⁴⁾.

Im April 1937 läßt Himmler einen Plan zu einer umfassenden „Erschließung des germanischen Erbes“ ausarbeiten. Für die Durchführung sollen zehn SS-Männer abgestellt werden³⁵⁾. Eckhardt, dem Himmler den Plan zur Stellungnahme vorlegt, antwortet, er halte das Projekt für gut und fruchtbar, habe aber Bedenken gegen die von Himmler vorgesehene Heranziehung von Nichtfachleuten bei der Edition von Quellen³⁶⁾.

Nach dem Verdikt Hitlers kehrt Eckhardt mit Einwilligung Himmlers auf einen Lehrstuhl für „Germanische Rechtsgeschichte, Familienrecht und Familienforschung“ nach Bonn zurück^{36a)}. Mitte Juni 1937 lädt Himmler den „Verbannten“ zu einem Mittagessen nach Berlin ein³⁷⁾, auch den Vormittag macht er für Eckhardt frei zwecks Besprechung über das „germanische Erbe“³⁸⁾. Als Ergebnis des Gesprächs legt Eckhardt am 25. Juni 1937 eine Denkschrift über die Herausgabe der deutschen Quellen des Mittelalters vor³⁹⁾. Eckhardt erklärt sich bereit, selbst die Herausgabe der großen Schriftsteller und Rechtsquellen einschließlich der Sagas zu übernehmen. Die Editionen sollen durch kritische Aufsätze vorbereitet und begleitet werden. Getragen werden soll das aus Mitteln der SS zu finanzierende Unternehmen von einem Institut unter Führung Eckhardts. Himmlers Jugendfreund Frank Zipperer soll als Hauptmitarbeiter Beschäftigung finden. Die Durchführung des Projekts gerät noch einmal in Gefahr, als Himmler im November 1937 die von ihm in Aussicht genommene Verteilung einer Sonderausgabe von Eckhardts „Irdischer Unsterblichkeit“ innerhalb der SS für vorläufig nicht durchführbar erklärt⁴⁰⁾ und Eckhardt hierauf dem Reichsführer gekränkt seinen Rückzug von der

³⁴⁾ Brief Eckhardts v. 12. 3. 1937 an Himmler, in dem Eckhardt nach den einleitenden Worten „Mein Reichsführer! Vor einer Woche deuteten Sie mein altes Eckhardtsches Familiensiegel von 1444 dahin, daß der Inhaber, Ratsherr Heinrich Eckhardi in der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, Bindungen an die Feme gehabt haben müsse, da zweimal die Fünffzahl der Zeichen im Siegelbild erscheine“, die Richtigkeit der Himmlerschen Deutung bestätigt. F I (zit. Anm. 10), Bl. 528.

³⁵⁾ F I, Bl. 449—451.

³⁶⁾ Brief Eckhardts v. 1. 5. 1937 an den Chef d. Pers. Stabes RFSS. F I, Bl. 452/53.

^{36a)} Briefwechsel zwischen Eckhardt und Pers. Stab RFSS v. 16. 5., 20. 5., 21. 5., 23. 5. und 9. 6. 1937. F I, Bl. 455—461. Per Telegramm v. 20. 5. 1937 stellt Himmler ein persönliches Gespräch in Aussicht. F I, Bl. 459.

³⁷⁾ Brief v. 16. 6. 1937. F I, Bl. 454.

³⁸⁾ Brief v. 22. 6. 1937, F I, Bl. 430.

³⁹⁾ F I, Bl. 445—448.

⁴⁰⁾ F I, Bl. 501, 497.

Institutsgründung ankündigt⁴¹). Obwohl Eckhardt von Himmler nahezu Unmögliches erwartet hatte — immerhin hatte Hitler wenige Monate zuvor erklärt, Eckhardt sei wegen des Pappenheim-Nachrufs auch für die SS unmöglich —, versuchte der Reichsführer Eckhardt per Telegramm und dann durch ein längeres persönliches Gespräch wieder zu versöhnen⁴²). Letzteres gelang schließlich auch. Im Ergebnis entsteht unter Leitung Eckhardts und Mitarbeit Zipperers das „Deutschrechtliche Institut des Reichsführers SS“, das dann später auf Wunsch Himmlers nach außen als Deutschrechtliches Institut der Universität Bonn firmiert⁴³). Schon rasch entfaltet Eckhardt eine äußerst fruchtbare Publikationstätigkeit. Die Werke, die gleich noch zu erwähnen sein werden, erscheinen mit einem Geleitwort Himmlers. Eckhardts Einsatz für die Gründung des Instituts findet Anerkennung. Im Februar 1938 verleiht ihm Himmler den Ehrendegen der SS⁴⁴). Im November 1938 wird Eckhardt zum SS-Sturmbannführer befördert⁴⁵). Die politische Rehabilitierung ist damit vollkommen. In einem Brief⁴⁶) an den Chef des Persönlichen Stabes des Reichsführers schreibt Eckhardt, daß es für ihn von hohem Wert sei,

„nun die vier Sterne tragen zu dürfen, zumal diese Beförderung erfolgreich der Verleumdung Abbruch tut, daß der Herr Reichsführer mich auf Grund der bekannten Angriffe des Herrn Walter Frank fallen gelassen habe.“

Abschließend fügt Eckhardt dann hinzu:

„... es gewährt mir eine tiefe Befriedigung, daß jetzt jedermann sieht, daß ich, wie im Herzen so auch äußerlich nach wie vor zum schwarzen Korps gehöre und die Uniform nicht nur geduldet trage.“

Noch am selben Tag bittet Eckhardt in einem Brief an den Stabsführer des Persönlichen Stabes des Reichsführers, das Institut ständig mit dem Verordnungsblatt der SS zu beliefern, was in der Folgezeit auch geschieht⁴⁷). Auch der Briefkontakt zu Himmler reißt nicht ab. Im Februar 1939 wird von Himmler erneut

⁴¹) Brief Eckhardts v. 9. 12. 1937, F I, Bl. 436.

⁴²) Himmler telegraphiert am 16. 12. 1937 an Eckhardt: „Annahmen Ihres Briefes vom 9. 12. völlig abwegig. Stehe Ihnen am 19. u. 20. Dezember zur Unterredung in Berlin zur Verfügung.“ F I, Bl. 434. Der Reichsführer hatte schon am Vortag telegraphisch einen Terminvorschlag gemacht (F I, Bl. 496), den Eckhardt aber wegen Erkrankung seines Kindes abgelehnt und seinerseits sehr selbstbewußt dahingehend beantwortet hatte, er bitte Himmler zu melden, daß er „am Sonntag 18.02 Uhr in Berlin eintreffe und am Montag 13.45 Uhr wieder abzureisen beabsichtige und dem Herrn Reichsführer zwischen beiden Terminen beliebig zur Verfügung stehe“. F I, Bl. 495.

⁴³) Brief Eckhardts v. 14. 1. 1938 an den Chefadjutanten d. RFSS. F I, Bl. 495. Berichte Eckhardts an den Chefadjutanten d. RFSS v. 28. 6. 1938 u. 30. 9. 1938, F I, Bl. 413—416, 409.

⁴⁴) H. Heiber (zit. Anm. 18) 932.

⁴⁵) Brief Eckhardts an den Stabsführer d. Pers. Stabes d. RFSS v. 21. 11. 1938 mit der Bitte um Beschaffung der neuen Rangabzeichen. F I, Bl. 374.

⁴⁶) Brief v. 28. 11. 1938. F I, Bl. 408.

⁴⁷) Brief v. 28. 11. 1938, F I, Bl. 370, ferner briefliche Bestätigung des Stabsführers v. März 1939 mit der Auflage, die Befehle, Bekanntmachungen etc. nur den „SS-Kameraden“ zugänglich zu machen. Der Brief schließt mit Geburtstagsglückwünschen des Pers. Stabes für Eckhardt. F I, Bl. 355.

erwogen, Eckhardts „Irdische Unsterblichkeit“ innerhalb der SS zu verteilen⁴⁸). Man denkt an die Herstellung einer Volksausgabe, wobei Eckhardt vorschlägt, daß er sich in dieser klar zum Glauben an die Wiederverkörperung in der Sippe bekennen und vor allem auch die antichristlichen Stellen scharf herausarbeiten würde⁴⁹). Himmler teilt ihm hierauf mit, daß er von einer solchen Ausgabe 20.000 Exemplare für die SS bestellen würde⁵⁰).

Von Norwegen aus setzt sich Himmler mit Eckhardt wegen eines umfassenden Projekts zur Erforschung des norwegischen Rechts in Verbindung⁵¹). Eckhardt ist bereit, große Teile selbst zu übernehmen, und schlägt vor, ihn einem Truppenteil der Waffen-SS in Norwegen zuzuteilen⁵²). Die Wehrmacht, zu der Eckhardt inzwischen einberufen worden war, gibt ihn trotz Intervention Himmlers nicht frei⁵³).

Im Juni 1941 bringt Eckhardt gemeinsam mit den SS-Brigadeführern W. Stuckart und W. Best und anderen SS-Offizieren eine Festschrift zum 40. Geburtstag Himmlers heraus, die dem Reichsführer am 17. Juni 1941, dem 5. Jahrestag der Übernahme der Deutschen Polizei, überreicht wird. Der eigene Beitrag Eckhardts über „Das Fuldaer Vasallengeschlecht vom Stein“ enthält keinerlei Zugeständnisse an die NS-Doktrin und stellt eine gelungene Verbindung verfassungsgeschichtlicher und genealogischer Forschung dar. Auch in der Folgezeit bleibt Himmler Eckhardt gewogen. Selbst „inmitten der stärksten Arbeit“ im Führerhauptquartier nimmt er sich im Jahre 1942 Zeit, in den ihm von Eckhardt übersandten Werken zu lesen und Eckhardt brieflich zu danken⁵⁴). Eckhardts Anfragen wegen Beförderung bleiben allerdings wegen seiner Wehrmachtzugehörigkeit ebenso ohne Erfolg wie seine nochmals im Juni 1944 vorgetragene Bitte, zur Waffen-SS überstellt zu werden⁵⁵).

⁴⁸) Brief Himmlers an Eckhardt v. 4. 2. 1939. F I, Bl. 478.

⁴⁹) Brief Eckhardts an Himmler v. 12. 2. 1939. F I, Bl. 472—475.

⁵⁰) Brief Himmlers an Eckhardt v. 16. 3. 1939. Trotz positiver Gutachten, u. a. von dem Kurator des „Ahnenerbes“ W. Wüst (F I, Bl. 361—364), — auch die Dienststelle Rosenberg erhebt keine Bedenken — kommt es, wohl wegen des Kriegsausbruchs, letztlich doch nicht zu der geplanten Volksausgabe.

⁵¹) Brief Himmlers v. 10. 2. 1941 aus Kirkenes an Eckhardt. F I, Bl. 339.

⁵²) Brief Eckhardts an Himmler v. 20. 2. 1941. F I, Bl. 334—336.

⁵³) Am 7. 3. 1941 teilt der Chef des SS-Hauptamtes dem Pers. Stab d. RFSS mit, daß Eckhardt von der Wehrmacht nicht freigegeben werde, da er „für einen geheimen Wehrmächtauftrag vorgesehen“ sei. F I, Bl. 332. Vgl. ferner Brief d. Pers. Stabes RFSS v. 24. 8. 1941 an Eckhardt. F I, Bl. 331.

⁵⁴) Im April 1942 schreibt Himmler aus dem Führerhauptquartier: „Mein lieber Eckhardt! Für die drei neuen Bücher aus der Reihe der Germanenrechte meinen sehr herzlichen Dank. Ich habe heute, als sie hier ankamen, mitten in der stärksten Arbeit gleich eine halbe Stunde mit dem Durchblättern verbracht. Sobald weitere freie Stunden da sind, werde ich die Bücher ganz bestimnt hier draußen durchlesen“. F I, Bl. 325. Lesenswert ist die Antwort Eckhardts v. 15. 4. 1942, in der er noch einmal auf den Kampf um die MGH-Präsidentschaft zurückkommt. F I, Bl. 324. Am 8. 11. 1940 hatte Himmler u. a. geschrieben: „Ich habe Ihre Bücher erhalten und den Großteil davon heute Nacht mit Interesse gelesen“. F I, Bl. 350.

⁵⁵) Am 29. 9. 1942 schreibt Eckhardt an den Führer d. Pers. Stabes d. RFSS: „... Besteht eigentlich für die im Heeresdienst stehenden SS-Führer eine Beförderungssperre?“ F I, Bl. 319. Vgl. ferner Brief Eckhardts v. 14. 6. 1944. Eckhardt strebt Weiterverwendung im bisherigen Rahmen an, „aber nicht als

Im September 1939 war Eckhardt zur Wehrmacht einberufen worden. Gegenüber Himmlers Chefadjutanten beklagte er das militärisch ziemlich trostlose Dasein im Bezirk Danzig-Westpreußen und insbesondere auch den fehlenden Fronteinsatz⁵⁶). Eckhardt hat jedoch seine Bücherkiste mit an die Weichsel genommen und nützt „jede Freistunde, die der Zugführerdienst in einer Schützenkompanie übrig läßt“, für die rechtshistorische Forschung⁵⁷). Nach kurzer Zeit ist Eckhardt wieder in der Heimat und wendet sich mit aller Energie seinen akademischen Aufgaben zu. Er amtiert als Dekan seiner Fakultät. Im Sommer 1940 hält er vertretungsweise in Prag Vorlesungen⁵⁸). Ab 1941 gehört Eckhardt mit Sitz und Stimme eines Ordinarius auch der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn an. Daneben trägt er die Lasten eines Mitglieds der Redaktion der ZRG, in die er 1938 nach dem Tode von U. Stutz aufgenommen worden war. Zum April 1941 muß Eckhardt wieder als Soldat einrücken, und zwar nach Paris zur Abwehrleitstelle als Auswerter für militärische und politische Fragen, von wo aus Eckhardt, inzwischen zum Oberleutnant avanciert und mit dem Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet, erst Ende 1944 nach vorangegangenem längeren Erholungsurlaub in Graz nach Kamenz/Sachsen in den Bereich des Reichsführers SS RSSA Mil. Amt versetzt wird⁵⁹).

Trotz der geschilderten extremen Belastung, zu der noch ein persönlicher Schicksalsschlag, der Tod der ersten Frau nach der Geburt des fünften Kindes, hinzutritt, gehört Eckhardt in den Jahren 1933–45 zu den produktivsten deutschen Rechtshistorikern. Auf dem Gebiet der Rechtsbücherforschung bringt Eckhardt 1934 die Bearbeitung von Homeyers „Verzeichnis der Rechtsbücher“ heraus, mit der er, wie H. Krause zutreffend hervorhebt, „in gewissem Sinne eine Zwischenbilanz der 12 Jahre einer unermüdlichen Beschäftigung mit den Quellen seit seiner Promotion zog“⁶⁰). Vom Wintersemester 1937/38 bis zum Kriegsausbruch stellt Eckhardt, unterstützt von seinen Mitarbeitern, eine Übersetzung des Sachsenspiegels — Landrecht — her, die allerdings erst in den Nachkriegsjahren erscheint. Als Manuskript liegt 1945 Eckhardts Untersuchung „Sächsischer Landfrieden und Auctor vetus de beneficiis“ vor.

Oberleutnant, sondern als SS-Führer“. F I, Bl. 296/97. Ablehnung v. 16. 6. 1944. F I, Bl. 294/95.

⁵⁶) Brief v. 15. 11. 1939. F I, Bl. 356/57.

⁵⁷) Vgl. Einleitung „Der Wanenkrieg“. WV 2 (zit. Anm. 2) Nr. 2.

⁵⁸) Brief Eckhardts an Pers. Stab d. RFSS v. 8. 3. 1941. F I, Bl. 330.

⁵⁹) Briefe Eckhardts an den Pers. Stab d. RFSS v. 14. 6. und 7. 12. 1944, F I, Bl. 296/97 und 291/92. Eckhardts Amt war als militärisches Amt dem Reichssicherheitshauptamt unterstellt.

⁶⁰) H. Krause (zit. Anm. 5) 4. G. Kisch, ZRG GA 55 (1935) 376ff. urteilt in der Besprechung dieses Werkes: „Die Wahl des Bearbeiters ist als besonders glücklich zu bezeichnen. Karl August Eckhardt hat sich durch seine ebenso scharfsinnigen wie gründlichen Rechtsbuchforschungen längst schon einen Namen gemacht, ja an die Spitze der deutschen Rechtsbuchforscher gestellt. Ihm kommt an den Neuausgaben der wichtigsten Rechtsbücher und den Vorarbeiten für weitere ein hervorragender Anteil zu. Auch bei der Aufgabe, die ihm hier gestellt wurde, hat er sich als würdiger Verwalter und Mehrer des Homeyerschen Erbes erwiesen ... Zwar haben Pietät und echt wissenschaftliches Feingefühl die Arbeit geleitet, die aber doch den Stempel Eckhardtscher Forschungsart erhalten hat.“

Auch die Leges-Forschung wird mit kräftigen Anstößen vorangetrieben. Die Schriftenreihe „Germanenrechte, Texte und Übersetzungen“ der Akademie für Deutsches Recht, deren Mitglied Eckhardt ist, wird 1934/35 mit vier von Eckhardt bearbeiteten Bänden eröffnet. Band 1 „Die Gesetze des Merowingerreiches 481—714“ enthält einen kontaminierten Lex Salica-Text, hergestellt auf der Basis des Codex Parisiensis lat. 4404 und ergänzt mittels anderer wertvoller Handschriften der A- und C-Klasse, ferner den Pactus Alamannorum. Der Band 2 „Gesetze des Karolingerreiches 714—911“ ist dreigeteilt. Im ersten Teil finden sich die Lex Salica Karolina und die Lex Ribuaria, im zweiten Teil die Leges Alamannorum und Baiuvariorum und im dritten Teil die Leges der Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen. Überall werden dem Leser ausgezeichnet benutzbare Texte zur Verfügung gestellt. Wer intensiver mit den Leges arbeitet, wird erkennen können, welch vorzügliche Leistung allein schon in den beigegebenen Übersetzungen steckt, die über weite Strecken das Prädikat „einfühlsame Deutung“ äußerst schwieriger Vorlagen verdienen. Insgesamt bringt es diese von Eckhardt und K. Rauch initiierte Reihe auf 12 Bände. 1938 startet Eckhardt mit dem Deutschrechtlichen Institut die neue Folge der Germanenrechte mit den Abteilungen „Bauerntum“, „Stadtrechtbücher“, „Nordgermanisches Recht“. Bis 1942 erscheinen sechs von Eckhardt herausgeberisch betreute Bände.

Seit 1934 hat Eckhardt die Lex Salica nicht mehr aus den Augen gelassen. Zunächst arbeitet er an einer verbesserten Neuauflage der Ausgabe in den Germanenrechten. Durch seine Militärzeit in Paris werden jedoch auf diesem Gebiet ungeahnte Möglichkeiten eröffnet. Eckhardt bemerkt über diese Zeit:

„Infolge der eigenartigen Fügung, daß ich im März 1941 zu einem dem Oberbefehlshaber West unmittelbar unterstehenden Truppenteil versetzt wurde und bis zum Einsatz in der Normandie im Raume von Großparis blieb, konnte ich mehr als drei Jahre lang die handschriftlichen Schätze der Bibliothèque Nationale, zu denen so viele wichtige Handschriften der Lex Salica gehören, und zugleich sämtliche alten Ausgaben des Gesetzes immer erneut zu Rate ziehen; eine Möglichkeit, die einem deutschen Gelehrten in Friedenszeiten trotz des oft gerühmten und auch mir gegenüber vielfach bewährten Entgegenkommens der Pariser Bibliotheksverwaltung kaum hätte geboten werden können“⁶¹⁾.

Das durch Franks Intervention zerrissene Band zu den Monumenta Germaniae Historica kann auf dieser Basis im Jahre 1943 neu geknüpft werden. Eckhardt übernimmt die Leitung der Leges-Abteilung, wobei man vereinbart, daß für die Reihe „Legum sectio I“ die Lex Salica und die Leges Anglo-Saxonum von Eckhardt selbst bearbeitet werden. Die erste Lieferung, umfassend die beiden Formen des 65-Titel-Textes der Lex Salica, soll zum 125jährigen Jubiläum der MGH — 20. Januar 1944 — erscheinen⁶²⁾. Wenn man bedenkt, daß die Leges seit Bestehen der Monumenta deren Schmerzenskind waren und hier wiederum die Lex Salica die mit Abstand meisten Probleme bereitete — immerhin hatten Generationen von Monumentalisten an ihr gearbeitet, ohne daß eine überzeugende

⁶¹⁾ Einleitung „Pactus Legis Salicae“. WV 2 (zit. Anm. 2) Nr. 37.

⁶²⁾ Vereinbarung zwischen den MGH und Eckhardt v. 15. 10. 1943. F I, Bl. 301/02.

Edition gelang —, mutet die obige Zusage Eckhardts als auf etwas schier Unmögliches gerichtet an. Aber Eckhardt schaffte es tatsächlich. Im Dezember 1944 schreibt er an den Chef des Persönlichen Stabes des Reichsführers SS:

„Ich selbst habe trotz der starken dienstlichen Inanspruchnahme den als selbständigen Band herauszubringenden ersten Teil meiner großen Quartausgabe der Lex Salica fertiggestellt (etwa 250 bis 300 Quartseiten)“⁶³).

Eckhardt bittet um Druckgenehmigung, die aber wegen der Papierknappheit nicht erteilt wird⁶⁴). Auf das Thema Lex Salica werden wir später noch zurückkommen.

Während auf dem Gebiet der Leges und Rechtsbücher nur ausnahmsweise Eckhardts Übereinstimmung mit dem NS-Gedankengut sichtbar wird, ist dies nicht nur in seinen bereits erwähnten Publikationen zur Studienreform, zum subjektiven Recht und schließlich zur Aufgabe des Richters grundlegend anders, sondern auch in seinen verfassungsgeschichtlichen und strafrechtsgeschichtlichen Beiträgen. Vor allem die strafrechtsgeschichtlichen Beiträge stellen ein massives Eintreten für das beispiellose Unrecht dar, das im Dritten Reich geschah. Unter der Rubrik „Germanisches Strafrecht“ klagt Eckhardt im Jahre 1933, die „Entfremdung zwischen Volk und Recht“ habe sich auf keinem Gebiet „ausgeprägter, erschütternder gezeigt“ als auf dem Gebiet des Strafrechts. Der deutsche Richter sei freilich immer noch lebensnäher gewesen als das geschriebene Recht, das habe sich an Prozessen gezeigt, die an den Urgrund deutschen Rechtsempfindens rührten. Massenmörder seien zum Tode verurteilt worden, „auch wenn eine irgeleitete Wissenschaft allzu gern bereit war, ihnen Unzurechnungsfähigkeit wegen ‚abnormen Trieblebens‘ zu bescheinigen“. Eckhardt gibt die Sicht v. Amiras von den germanischen Verhältnissen wieder: „Durch die öffentliche Todesstrafe wollte die Gesellschaft so energisch wie möglich ausmerzen, was aus ihrer Art geschlagen war; sie entsprang dem Trieb zur Reinhaltung der Rasse“. Hieran anknüpfend bemerkt Eckhardt: „Wir Jungen von heute fühlen und wissen, daß Amira richtig gesehen hat. Uns hat er aus dem Herzen gesprochen. Seinem Andenken gelte daher diese Stunde, die uns zurückführen soll zu den völkischen Wurzeln unseres Strafrechts.“ Mit einem Blick auf den Einfluß der christlichen Lehre führt Eckhardt abschließend aus: „Trotz dieser religiösen Fortentwicklung lebt in uns noch heute das blutgebundene Empfinden unserer Ahnen, lebt noch in unserem Volk die Scheidung ehrlicher und Neidingstaten, lebt fort der Trieb zur Reinerhaltung der Rasse“⁶⁵).

Während bei diesen Zeilen der eine oder andere Leser aus unseren Tagen vielleicht noch zweifeln mag, ob es sich um gezielte Einflußnahme auf das Tagesgeschehen handeln soll oder eher um den in der ersten Euphorie nach der Machtübernahme unternommenen Versuch eines engagierten Germanisten, den aktuellen Bezug seines Faches darzutun, so verbieten sich bei Eckhardts Beiträgen zur Homosexualität derartige Zweifel. Am 22. Mai 1935 erscheint in dem SS-Blatt „Das schwarze Korps“ unter der Überschrift „Widernatürliche Unzucht ist todeswürdig“ ein Aufsatz Eckhardts, in dem er behauptet, bereits durch die

⁶³) Brief v. 7. 12. 1944 (zit. Anm. 59).

⁶⁴) Briefliche Antwort v. 24. 12. 1944. F I, Bl. 238/89.

⁶⁵) Germanisches Strafrecht 621 ff. WV 2 (zit. Anm. 2) Nr. 22.

Germania des Tacitus sei belegt, daß die Germanen Homosexuelle im Moor versenkt hätten. Überdies seien in den germanischen Quellen Homosexualität und Feigheit gleichgestellt. Erst durch die Lehren der christlichen Kirche und das Gedankengut der französischen Revolution sei die nordisch-germanische Auffassung der widernatürlichen Unzucht verfälscht worden. Für Eckhardt ist es kein Wunder,

„daß eben die französische Revolution, die uns die Milderbewertung der Homosexualität mitbrachte, auch die Emanzipation der Juden und damit die Gefahr völliger Rassenzersetzung im Gefolge hatte.“

Eckhardt schließt mit der Forderung:

„Wie wir heute in der Frage der Mischehen zwischen artfremden Rassen zu der altgermanischen Auffassung zurückgefunden haben, so müssen wir auch bei der Beurteilung der rassenvernichtenden Entartungserscheinung der Homosexualität zurückkehren zu dem nordischen Leitgedanken der Ausmerzung der Entarteten. Mit der Reinerhaltung der Rasse steht und fällt Deutschland“^{65a}).

Eckhardt greift damit in eine Diskussion von größter Brisanz ein. Nach der Röhm-Affaire hatte sich besonders Himmler eine verschärfte Verfolgung der Homosexuellen zum Ziel gesetzt⁶⁶). Durch Novelle vom 28. 6. 1935 kommt es ganz im Sinne Himmlers nach höchst kontroversen Debatten trotz entgegenstehender Ansicht der amtlichen Strafrechtskommission zu der berichtigten Verschärfung des § 175 StGB⁶⁷). Am 18. Februar 1937 belehrt Himmler seine SS-Führer in der oben erwähnten Geheimrede, daß die Germanen die Homosexuellen im Sumpf versenkt hätten, wobei er hinzufügt: „Das war nicht eine Strafe, sondern das war einfach das Auslöschen dieses anomalen Lebens. Das mußte entfernt werden, wie wir Brennesseln ausziehen, auf einen Haufen werfen und verbrennen. Das war kein Gefühl der Rache, sondern der Betreffende mußte weg.“⁶⁸) Für Himmler ist der Homosexuelle „weich“ und in „jedem entscheidenden Fall ein Feigling“⁶⁹). Der Reichsführer zieht für die Gegenwart die Konsequenzen und bestimmt gegenüber homosexuellen SS-Männern: „Diese Leute werden selbstverständlich in jedem Fall öffentlich degradiert und ausgestoßen und werden dem Gericht übergeben. Nach Abbüßung der vom Gericht festgesetzten Strafe werden sie auf meine Anordnung in ein Konzentrationslager gebracht und werden im Konzentrationslager auf der Flucht erschossen“⁷⁰). Die Frage, ob Himmler Eckhardts Beitrag im „Schwarzen Korps“ gekannt hat, muß — obwohl vieles dafür spricht — vorerst offen bleiben. Sicher ist, daß Eckhardt, auch als er nach der Rede Himmlers das Schicksal, das die Homosexuellen erwartete, klar vor Augen hatte⁷¹), sich weiterhin zu seinem Traktat bekannte

^{65a}) Das schwarze Korps, Folge 12, S. 13. WV 2, Nr. 137.

⁶⁶) Vgl. etwa H. G. Stümke/R. Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute, 1981, 217 ff., ferner H. Wilde, Das Schicksal der Verfeimten. Die Verfolgung der Homosexuellen im „Dritten Reich“ und ihre Stellung in der heutigen Gesellschaft, 1969, 31 ff., 36.

⁶⁷) Stümke/Finkler, ebd. 212 ff.; Wilde, ebd. 130.

⁶⁸) Rede (zit. Anm. 33) 53.

⁶⁹) Ebd. 50 ff.

⁷⁰) Ebd. 54.

⁷¹) Eckhardt hat die Rede Himmlers gekannt. Vgl. oben S. 511.

und dieses im Jahre 1938 erneut publizierte, und zwar in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Deutsche Rechtswissenschaft“.

Erwähnt werden müssen auch Eckhardts religionsgeschichtliche Untersuchungen. Mit der bereits genannten Monographie „Irdische Unsterblichkeit“ eröffnet Eckhardt 1937 eine eigene Reihe „Studien zur Rechts- und Religionsgeschichte“. Es folgen drei weitere Arbeiten, die im Jahre 1940 zugleich auch in den „Germanenstudien“, einer vom „Deutschrechtlichen Institut“ in Verbindung mit dem „Ahnenerbe“ herausgegebenen Reihe, erscheinen.

In der Untersuchung „Ingwi und die Ingweonen in der Überlieferung des Nordens“ versucht Eckhardt u. a. nachzuweisen, daß der Stammheros der schon bei Plinius und Tacitus erwähnten Ingweonen, Ingwi, in der Überlieferung Skandinaviens und Islands bis ins 13. Jh. deutliche Spuren hinterlassen hat. In der „Nordischen Chronologie“ geht es primär um die Neudatierung zentraler nordischer Geschichtszahlen, bei der Eckhardt bis heute kaum erfolgreichen Widerspruch erfahren hat. Im „Wanenkrieg“ versucht Eckhardt mit vor-, sprach- und rechtsgeschichtlichen Argumenten darzutun, daß die Wanen die Gottheiten des „mutterrechtlich organisierten, höchstwahrscheinlich nicht indogermanischen Megalithvolkes“ gewesen, ihre Kriegsgegner, die Sippe der Ur-Riesen Ymir, dagegen von den „nach Vaterrecht lebenden indogermanischen Streitaxtleuten mitgebracht“ worden seien. Die von Eckhardt hier behandelten Themen waren seit jeher Domäne der Vertreter der germanischen Philologie und Religionsgeschichte. Auch für die Vorgeschichtler spielten sie eine große Rolle. Seitens der deutschen Rechtshistoriker hatten es bis dahin sehr wenige — nur die großen Erforscher des Nordens K. Maurer und v. Amira — gewagt, diesen Boden zu betreten, den Eckhardt nunmehr mit bemerkenswerten Kenntnissen beackerte. Während sich Eckhardt hier mit Fragen beschäftigte, die für die germanische Rechtsgeschichte von Relevanz waren, verläßt er mit seiner letzten religionsgeschichtlichen Arbeit aus der Kriegszeit die herkömmlichen Gleise und wendet sich einer Fragestellung zu, die die Nationalsozialisten und in ganz besonderem Maße Himmler beschäftigte, nämlich der Frage, ob Christus Jude gewesen sei. Im Dezember 1941 teilt Eckhardt dem Chef von Himmlers Persönlichem Stab mit, daß er eine ca. 80 Seiten umfassende, genealogisch-religionsgeschichtliche Untersuchung „War Jesus Jude“ abgeschlossen habe, „die im Sinne von Houston Stewart Chamberlain und Alfred Rosenberg zu dem wissenschaftlich einwandfrei zu begründenden Ergebnis kommt, daß Jesus weder von Vaters- noch von Mutterseite jüdisches Blut hatte“. Er bittet um Entscheidung, ob dieses Werk in den Schriften des „Deutschrechtlichen Instituts“ publiziert werden könne⁷²⁾. Obwohl Himmler mit dem auf der Basis eines umfangreichen genealogischen Aufwandes erzielten „Ergebnis“ durchaus zufrieden gewesen sein dürfte, äußert er sich überraschend zurückhaltend und läßt Eckhardt wegen der Publikation mitteilen, „daß es das beste sei, sie für die Dauer des Krieges überhaupt zurückzustellen, um zu vermeiden, daß im Zusammenhang damit erneut Streit und Beunruhigung hervorgerufen werde“⁷³⁾. Denkbar ist,

⁷²⁾ Brief v. 26. 12. 1941. F I (zit. Anm. 10), Bl. 328/29.

⁷³⁾ Briefliche Antwort (aus dem Führerhauptquartier) v. 26. 1. 1942. F I, Bl. 327. Bereits in den frühen 20er Jahren hatte sich Himmler bemüht, Beweise

daß Himmler auf die christlichen Kirchen Rücksicht nehmen wollte, möglich ist aber auch, daß er Eckhardt wegen der Mißbilligung, die dieser wegen seines Pappenheim-Nachrufes durch Hitler erfahren hatte, nicht für den geeigneten Autor zur Behandlung eines derart brisanten Themas hielt. Eckhardt verzichtet nicht gänzlich auf die Publikation, sondern bringt die Arbeit unter dem geänderten Titel „Die Herkunft des Messias“ im Archiv für Kulturgeschichte heraus, wobei er einleitend betont, daß es sich um eine rein religionswissenschaftliche Untersuchung handele und nicht beabsichtigt sei, „in den (vor allem innerhalb der evangelischen Kirche tobenden) Streit, wieweit unsere Frage theologisch erheblich ist, wertend einzugreifen“⁷⁴).

Wenn H. Krause anmerkt, daß Eckhardt die „Judenfrage“ übergangen habe⁷⁵), so kann ihm nur in dem Sinne zugestimmt werden, daß Eckhardt auf rechtshistorische Beiträge zur rechtlichen Stellung der Juden verzichtet hat. Muß aber bereits die ebengenannte Arbeit als gezielte Stellungnahme in der „Judenfrage“ von nicht zu unterschätzendem Appellwert angesehen werden, so sollte, um hier von gelegentlichen, dem NS-Jargon verpflichteten antisemitischen Bemerkungen abzusehen⁷⁶), doch Eckhardts Aufsatz über das „Richteram“ nicht übergangen werden, worin er sich zu einem aktuellen Problem der „Judenfrage“ äußert. Eckhardt greift hier bei der Behandlung der Frage, inwieweit sich der Richter über vornationalsozialistisches Recht hinwegsetzen darf, ohne Not ein Beispiel aus der Rechtsprechung in Rassenfragen auf und bescheinigt den Richtern, die schon Monate vor Erlass der Nürnberger Gesetze in berichtigten Beschlüssen

„die standesamtliche Zurückweisung von Eheschließungen zwischen Deutschen und Nichtariern als berechtigt anerkannt“

hatten⁷⁷), dies „mit vollem Recht“ getan zu haben, da eine Entscheidung, durch die ein Standesbeamter gezwungen worden wäre, bei einer derartigen Eheschließung mitzuwirken,

„im Deutschen Volke nicht nur Befremden, sondern auch helle Empörung hervorgerufen“

hätte.

für eine nichtjüdische Herkunft Jesu zu finden. 1937 verbot er seinen SS-Männern „jeden Angriff gegen Christus als Person, da solche Angriffe und die Beschimpfung von Christus als Juden“ ihrer „unwürdig und geschichtlich bestimmt unwahr“ seien. Vgl. J. Ackermann (zit. Anm. 30) 33f., 77.

⁷⁴) WV 2 (zit. Anm. 2) Nr. 158, 257.

⁷⁵) H. Krause (zit. Anm. 5) 5.

⁷⁶) Vgl. oben S. 509 zur negativen Bewertung der Emanzipation der Juden. Vgl. ferner den Nachruf auf M. Pappenheim, ZRG GA 55 (1935) XIII: „Pappenheim hatte so gar nichts gemein mit dem unerfreulichen jüdischen Literatentyp, der ein Menschenalter lang unsere Universitäten überflutet hat“; oder in „Recht oder Pflicht“, WV 2, Nr. 133, 10: „... der in jüdischer Geschäftsmoral erzogene Nachfahre ...“, oder im Beitrag (zit. Anm. 74) 263: „Diese heroische Haltung mutet wenig jüdisch an ...“.

⁷⁷) Zu diesen Fällen vgl. G. Spindel, Unrechtsurteile der NS-Zeit, in: Festschrift f. Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, hg. v. Th. Vogler, 179ff., 181ff.; ders., Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, 1984, 21ff.

In besonderem Maße zeigt sich eine Übereinstimmung mit den NS-Lehren im Verhältnis Eckhardts zu den christlichen Kirchen. Im Jahre 1934 tritt Eckhardt (ev. reform.) aus seiner Kirche aus und wird mit der Nummer 27 Mitglied der Deutschen Glaubensbewegung⁷⁸). Seine Sympathie für das germanische Heidentum, das in „einem Meer von Blut erstickt“ wurde, und seine Aversion gegen die „Saat des Bonifatius“ läßt er auch in seinen Schriften aus diesem Jahr erkennen. Wenn Himmler seinen Plan zur Erschließung des germanischen Erbes mit den Worten einleitet: „Wir leben im Zeitalter der endgültigen Auseinandersetzung mit dem Christentum. Es liegt in der Sendung der Schutzstaffel, dem deutschen Volk im nächsten halben Jahrhundert die außerchristlichen arteigenen weltanschaulichen Grundlagen für Lebensführung und Lebensgestaltung zu geben“⁷⁹) und Eckhardt sich bereit erklärt, das in seiner Kraft Stehende zur Realisierung dieses Projekts zu tun, so geschieht dies nicht aus Opportunismus, und gewiß dürfte es für Eckhardt kein *sacrificium intellectus* dargestellt haben, als er, wie oben erwähnt, Himmler anbot, die „antichristlichen Stellen“ in der geplanten Volksausgabe seiner „Irische(n) Unsterblichkeit“ „scharf“ herauszustellen. Er war sich sicher, den Nachweis erbracht zu haben, daß

„alles uns Vertraute an den christlichen Gebräuchen, z. B. die Wasserweihe bei der Namensgebung, eben gerade das Germanische“

sei⁸⁰), und, wie er Himmler wissen ließ, davon überzeugt, daß seine Ansichten „bei allen gut christlich gesinnten Kollegen heftige Kopfschmerzen auslösen“ würden⁸¹).

Als Anfang 1938 das extrem antichristliche Buch „Luzifers Hofgesind“ von Otto Rahn auf Eckhardts Schreibtisch gelangt, macht er Himmler sofort auf dieses Werk mit dem Hinweis aufmerksam: „... stößt es doch in ein zentrales Problem vor und zeichnet zugleich in erschütternder Weise den blutigen Ausrottungskampf der katholischen Kirchen gegen das Ariertum“⁸²). Himmler kannte, wie er Eckhardt postwendend schrieb, dieses Werk schon⁸³) und verschenkte es, als Prachtexemplar gebunden, an Hitler und andere NS-Größen, bis dann Otto Rahn als Homosexueller entdeckt und auf der Flucht erschossen wurde⁸⁴). Noch 1944 lehnt Eckhardt als Redaktionsmitglied der ZRG die Annahme eines Aufsatzes von E. Wohlhaupter über Eichendorff ab, dessen klar hervortretende „geradlinig christliche Haltung“ Wohlhaupter, wie er der ZRG-Redaktion, um Verständnis bittend, mitteilt, „wenigstens in zurückhaltender Weise“ angesprochen wissen wollte⁸⁵).

Kommen wir nunmehr zu einer weiteren Zäsur in Eckhardts Leben, die noch gravierender war als die vom Jahre 1933. Eckhardt, den noch im Juli 1944 die

⁷⁸) Lebenslauf v. 30. 11. 1935 (zit. Anm. 9).

⁷⁹) Plan v. 19. 4. 1937. F I (zit. Anm. 10), Bl. 449—451.

⁸⁰) Brief Eckhardts an Himmler v. 12. 2. 1939. F I, Bl. 472—475.

⁸¹) Brief Eckhardts an den Pers. Stab RFSS v. 20. 9. 1937. F I, Bl. 507/08.

⁸²) Brief Eckhardts an Himmler v. 21. 3. 1938. F I, Bl. 418.

⁸³) Brief v. 23. 3. 1938. F I, Bl. 417.

⁸⁴) Vgl. hierzu J. Ackermann (zit. Anm. 30) 58.

⁸⁵) Briefe Wohlhaupters v. 14. 2. und 11. 7. 1944. Nachlaß Wohlhaupter, vgl. Anm. 13.

Wiener Juristische Fakultät für einen rechtshistorischen Lehrstuhl zu gewinnen versucht hatte, gerät bei Kriegsende für zwei Jahre in amerikanisch-französische Kriegsgefangenschaft, die er zunächst — Mai 1945 — „schwer vom Kriege angeschlagen“ in der Innsbrucker Medizinischen Klinik verbringt⁸⁶).

Im Mai 1945 war Eckhardt aufgrund der Weisungen der Besatzungsbehörden amtsenthoben und auch in der Folgezeit trotz Einstufung als „Mitläufer ohne Berufsbeschränkung“ im Entnazifizierungsverfahren nicht wieder in den aktiven Dienst an der Universität eingestellt worden — eine Entscheidung, gegen die Eckhardt, wie er selbst wiederholt betonte, niemals Einspruch erhoben hat⁸⁷). Im Oktober 1948 erfolgte jedoch — Eckhardt hatte sich im Kriegsdienst ein Herzleiden zugezogen — seine vorzeitige Pensionierung, die, als Eckhardt am 1. April 1966 die gesetzliche Altersgrenze erreichte, entgegen seiner Erwartung nicht durch eine Emeritierung ersetzt wurde⁸⁸).

Als ihm die Bonner Universität verschlossen bleibt, bereitet Eckhardt 1949 seinen Wegzug von Bonn vor und erwirbt in Witzenhausen ein 34000 qm großes Grundstück mit „prächtigem Rundblick ins Werratal, aus dem man die Burgruinen Hanstein, Ludwigstein und den Arnstein hervorragen sieht“. Voreigentümer waren die Erben des Schriftstellers Rudolf Herzog gewesen, der dort, bevor er Burgherr auf Rheinbreitbach wurde, von seinem „künstlerischen Sinn ... bei der Wahl des Bauplatzes richtig geleitet“, sein Domizil hatte errichten wollen⁸⁹). Nach seinem Vater benannte Eckhardt das später auf 5 Hektar arrondierte Anwesen „Eckhardtsberg“. Im Jahre 1950 siedelte die Familie — Eckhardt hatte im Jahre 1938 mit Irmgard Rauch, der Tochter seines Bonner Kollegen K. Rauch, seine zweite Ehe geschlossen, aus der drei Kinder hervorgingen — von Bad Godesberg in das neuerbaute Haus auf dem Eckhardtsberg über.

H. Krause stellt dem dritten Abschnitt in Eckhardts Forscherleben die Bemerkung voran: „Wer ihn indessen lebendig begraben wählte, irrte. Die alte Energie war im Grunde ungebrochen“⁹⁰). Dem ist zuzustimmen mit der Ergänzung, daß nunmehr alle Energie der Wissenschaft zugute kam und es Eckhardt in der Folgezeit gelang, seine bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen noch erheblich zu übertreffen. Im Januar 1950 dient Eckhardt das heimatliche Witzenhäuser Kreisblatt dazu, mit einem kleinen ortsgeschichtlichen Beitrag ein Zeichen seines Willens zu geben, auch im Nachkriegsdeutschland auf dem Gebiet der Geschichte und Rechtsgeschichte die Feder zu führen. In der Folgezeit nimmt die Zahl der Publikationen auf diesem Felde ständig zu, nach zehn Jahren ist bereits das doppelte Dutzend erreicht. Erwähnt seien hier nur die Untersuchung über eines der ältesten hessischen Geschlechter „Die Schenken von Schweinsberg“ (1951), ferner die 1954 publizierten „Quellen zur Rechtsgeschichte

⁸⁶) Vgl. Eckhardts autobiographische Hinweise in Festgabe H. Steinacker, WV 2 Nr. 156, 34f.

⁸⁷) Sachsenspiegel IV. WV 2 Nr. 79, Vorbem. 7; Studia Corbeiensia I, WV 2 Nr. 162, 16.

⁸⁸) Ebd.

⁸⁹) W. W. Eckhardt, Der Eckhardtsberg, in Festgabe f. K. A. Eckhardt (zit. Anm. 2) 7 ff.

⁹⁰) H. Krause (zit. Anm. 5) 7.

der Stadt Witzenhausen“ — deren 100seitige Einleitung in weiten Teilen eine Rechtsgeschichte der Stadt darstellt — und das 1959 erschienene dreibändige Werk „Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege“⁹¹). Als im Jahre 1961 die Historische Gesellschaft des Werralandes zum 60. Geburtstag Eckhardts eine Festschrift herausbringt, heißt es in der Zueignung: „Bei aller Weite Ihrer rechtsgeschichtlichen Forschung haben Sie die heimischen Dinge nicht nur im Blick behalten. Sie haben vielmehr die Ergebnisse und Methoden jener Forschung für die kleinere Welt fruchtbar gemacht“⁹²). Damit ist das Spezifikum von Eckhardts orts- und landesgeschichtlichem Schaffen angesprochen. Seine Arbeiten auf diesem Sektor sind wegen der vorzüglichen Quellenkenntnisse und der außergewöhnlichen Methodensicherheit ihres Verfassers für die Erforschung umfassenderer historischer und rechtshistorischer Zusammenhänge von hohem Wert. Natürlich verstummt Eckhardt in diesem Bereich auch in den folgenden Jahren nicht. Aus der reichen Fülle der Beiträge seien hier nur seine fünf Bände umfassenden „Studia Wizenhusana“ hervorgehoben⁹³).

Kehren wir aber zur frühen Nachkriegszeit zurück. Daß sich Eckhardt bei aller Heimatverbundenheit nicht für dauernd auf die Regionalgeschichte beschränkte, wird niemanden überraschen. Noch in Bad Godesberg nimmt Eckhardt die herausgeberische Arbeit an der 1940 eröffneten Reihe, Germanenrechte, Neue Folge, wieder auf. Im Jahre 1950 bringt er das von P. Rondi — einem 1942 gefallenen Mitglied des Deutschrechtlichen Instituts — bearbeitete „Eisenacher Rechtsbuch“⁹⁴) und das von R. Meißner († 1948) hinterlassene „Stadtrecht des Königs Magnus Hakonarson für Bergen“ heraus. Während man diese Tätigkeit noch als Verwertung des „Nachlasses“ des untergegangenen Deutschrechtlichen Instituts ansehen kann, öffnen sich für Eckhardt die Tore zum Neubeginn in größerem Rahmen durch H. Rößler und Eckhardts Schwager G. Franz, die als Herausgeber des Biographischen Wörterbuchs zur Deutschen Geschichte fungieren und Eckhardt als Mitarbeiter für die Rechtsgeschichte heranziehen. Als das Werk 1952 erscheint, hat Eckhardt 30 knappe, aber gehaltvolle Artikel, die von „v. Amira“ bis „Nikolaus Wurm“ reichen, beigesteuert. Für das hieran anschließende „Sachwörterbuch zur Deutschen Geschichte“ (1958) schreibt Eckhardt 43 Artikel von nicht minder hohem Niveau.

Eine weitere Brücke zur nachkriegsdeutschen Wissenschaft bildete für Eckhardt die Göttinger Akademie, zu deren 200jährigem Bestehen im Jahre 1951 eine Festschrift herausgebracht wird, an der Eckhardt mit seinem Beitrag „Zur Entstehungszeit der Lex Salica“ beteiligt ist. Im Jahre 1947 hatte Simon Stein in der Zeitschrift „Speculum. A Journal of Mediaeval Studies“ die sensationelle These vertreten, die Lex Salica stelle in sämtlichen Fassungen und Derivaten eine Fälschung aus der Zeit Karls des Kahlen dar. Unter den Germanisten löste

⁹¹) Von dem zuletzt genannten Werk (WV 2 Nr. 125) ist nur Band II, 2, S. 469—562, nicht von Eckhardt selbst bearbeitet.

⁹²) Festschrift zum 60. Geburtstag von Karl August Eckhardt, 1961, hg. v. O. Perst (= Beiträge z. Gesch. d. Werralandes H. 12, 5).

⁹³) WV 2 (zit. Anm. 2) Nrr. 178, 185, 189, 191, 193.

⁹⁴) Text und Übersetzung des Titelverzeichnisses stammen von Eckhardt, der überdies auch den gesamten Text noch einmal mit der Originalhandschrift verglichen hat.

UNIV. OF
MÜNCHEN

dieser fundamentale Angriff auf die ehrwürdige Quelle große Unsicherheit aus. H. Mitteis spricht sogar von einem „gewissen Schock“⁹⁵). Die Reihen der Rechtshistoriker musternd bemerkt H. Mitteis wenig hoffnungsvoll: „Ich sehe noch keinen Lohengrin, der zur Rettung dieser Elsa von Brabant in die Schranken tritt“⁹⁶). Daß der gerade aus der Gefangenschaft entlassene, amtsenthobene Eckhardt schon bald zu einem der Retter der Lex Salica werden sollte, dürfte Mitteis wohl nicht in Erwägung gezogen haben. Mit Unterstützung von B. Bischoff, E. Stengel, P. Hübinger, F. Rörig und R. Buchner, an die er sich schon 1949 brieflich bzw. mündlich gewandt hatte, widerlegt Eckhardt mit durchschlagenden paläographischen und numismatischen Argumenten die Steinschen Thesen. Dieser gewichtige Beitrag ließ schon erkennen, daß Eckhardt auf dem Gebiet der Erforschung des „berühmtesten aller germanischen Stammesrechte“⁹⁷) noch mehr zu tun gedachte als nur das Fälschungsgespent zu verscheuchen. Tatsächlich bringt Eckhardt in den Jahren 1953–55 trotz widriger äußerer Bedingungen eine fünfbändige Oktavausgabe der Lex Salica heraus. Bereits nach dem Erscheinen der ersten beiden Bände spricht R. Buchner von einer ganz ungewöhnlichen Leistung, die „der deutschen Wissenschaft hohe Ehre macht“⁹⁸). Buchner bescheinigt Eckhardt, „in der geistigen Durchdringung eines riesigen Stoffes über alle seine Vorgänger“ weit hinausgekommen zu sein⁹⁹). F. Beyerle, der ebenso wie Buchner zwar in manchen Einzelfragen anderer Meinung ist, zollt dem Werk vorbehaltlos „alle Bewunderung“ und spricht von „einer unendlich mühevollen und mit letzter Hingabe bewältigten Aufgabe“¹⁰⁰).

Wenn man allein auf die Versuche einer Lex Salica-Edition seitens der MGH schaut und bedenkt, daß G. H. Pertz an der Lex Salica gescheitert war, R. Sohm zweimal die Ausgabe übernommen und wieder abgelehnt hatte, M. Krammer das Fiasko erlebte, daß man seine schon partiell ausgedruckte Ausgabe wieder einstampfte und schließlich auch der erfahrene Herausgeber der *Scriptores rerum Merovingicarum* und hervorragende Kenner des Merowingerlateins B. Krusch, der im Ergebnis das Verdikt gegenüber Krammer bewirkt hatte, keine Edition zustande brachte¹⁰¹), mutet das von Eckhardt im Alleingang geschaffene Werk fast wie ein Wunder an. Wie oben schon angedeutet, hatte Eckhardt Ende 1944 das druckfertige Manuskript „einer textkritischen Ausgabe, die den buchstabengetreuen Abdruck von 17 Handschriften mit der Rekonstruktion der drei Hauptfassungen verband“, fertiggestellt¹⁰²). Als er in Kriegsgefangenschaft gerät, nimmt man ihm Einleitung, Text und Apparat des 100-Titel-Textes ab. Eckhardt

⁹⁵) H. Mitteis, Rezension von W. Levison, *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze*, in: ZRG GA 66 (1948) 569ff., 572.

⁹⁶) Ebd.

⁹⁷) R. Buchner, *Die Rechtsquellen. Beiheft zu Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, 1953, 15.

⁹⁸) Ders., Rezension von K. A. Eckhardt, WV 2 Nrr. 37, 44, in *Bll. f. dt. Landesgesch.* 91 (1954) 368ff., 371.

⁹⁹) Ders., Rezension von WV 2 Nr. 37, 44, in *HZ* 182 (1956) 366ff., 368.

¹⁰⁰) F. Beyerle, Rezension von WV 2 Nrr. 37, 44, in: *Rhein. Vjbl.* 21 (1956) 380ff., 388.

¹⁰¹) Zur Geschichte der Lex Salica-Editionen vgl. K. A. Eckhardt, WV 2 Nr. 42, XXXVff.

¹⁰²) Ebd. XXXIX.

ist von seiner Aufgabe besessen und beginnt noch als Gefangener mit der Wiederherstellung der verlorenen Texte. Ende 1948 liegt wieder eine druckfertige Gesamtausgabe vor. Den nun einsetzenden Kampf um die Veröffentlichung beschreibt Eckhardt mit den bitteren Worten:

„Mit einem Bruchteil des Geldaufwandes, der seinerzeit für die Finanzierung der Vorarbeiten von Krammer und vor allem auch für die von Krusch ausgegeben worden ist, hätte man meine Ausgabe drucken können. Doch fand ich, obwohl zu Verzicht auf Honorar und Erstattung meiner Auslagen erbötig, kein Ministerium, keine Akademie oder sonstige wissenschaftliche Körperschaft, die bereit gewesen wären, etwas für die Lex Salica zu tun, und auch keinen Verleger, der ohne solche Unterstützung den Druck hätte finanzieren können. Nachdem ich alles versucht habe, was in meiner Macht stand, gebe ich den selbstgewählten Auftrag nunmehr an die europäische Wissenschaft zurück. Möchte das große Werk dereinst von einem Forscher neu begonnen und vollendet werden, der bereit ist, ebenso viel Arbeitskraft daran zu wenden, aber unter einem glücklicheren Stern geboren ist als ich“¹⁰³).

Der — wie sich später herausstellen sollte — nur vorläufige Abschied von der MGH-Quartausgabe bietet Eckhardt jedoch keinen Grund zur Resignation. Vielmehr kommt es nun zu der bereits erwähnten „privaten“ Oktavausgabe in der Reihe „Germanenrechte, Neue Folge. Westgermanisches Recht“. Zuerst erscheint im Jahre 1953 der in der endgültigen Zählung als Band III geführte 100-Titel-Text. Eckhardt dankt seinem Schwiegervater K. Rauch, der „sich als Inhaber des Verlages Hermann Böhlau Nachf. in Weimar zäh und schließlich erfolgreich“ für den Druck der Ausgabe, der mit einem großen finanziellen Risiko verbunden war, eingesetzt hatte¹⁰⁴). Als Rauch unmittelbar nach der Drucklegung stirbt, wird, wie Eckhardt später nicht verschweigt, bei den neuen Verlagsinhabern eine „abweichende Haltung“ deutlich. Eckhardt muß sich für die folgenden Bände um einen anderen Verlag bemühen, der gewillt ist, die nicht unerheblichen finanziellen Opfer zu bringen. Wiederum erweist sich die Familie als hilfsbereit — durch Vermittlung des Schwagers G. Franz springt der Muster Schmidt Verlag in die Bresche¹⁰⁵). Auch aus der hessischen Heimat kommt Hilfe. Die Herausgeberschaft und einen Teil der Kosten übernimmt das neugegründete Historische Institut des Werralandes, das, getragen von Werrastädten und Werralandkreisen, im wesentlichen auf der Person Eckhardts ruhte¹⁰⁶).

Der als Band I, 1 der Oktavreihe geplante Teil „Pactus Legis Salicae. Einführung und 80-Titel-Text“ kommt 1954 heraus. Es folgt 1955 als Band II, 1 der „Pactus Legis Salicae. 65-Titel-Text“. Für den 1956 publizierten Band II, 2 „Pactus Legis Salicae. Kapitularien und 70-Titel-Text“ gelingt es erstmalig, die finanzielle Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu gewinnen. Als Nachzügler erscheint 1957 als Band I, 2 der „Pactus Legis Salicae. Systematischer Text“. Die Gesamtausgabe enthält über 400 Seiten Ausführungen zur Genese, Datierung und Überlieferung der Lex Salica. Man darf wohl sagen, daß Eckhardt hier das Wissen seiner Zeit über die Lex Salica vereint hat.

¹⁰³) Pactus Legis Salicae I, WV 2, Nr. 37, 8.

¹⁰⁴) Pactus Legis Salicae II, 1, WV 2 Nr. 39, 7.

¹⁰⁵) Ebd.

¹⁰⁶) Eckhardt ist Direktor des Instituts. Das Institut domiziliert auf dem „Eckhardtsberg“. Vgl. auch H. Krause (zit. Anm. 5) 8.

Eckhardt ruht sich nicht auf seinen Lorbeeren aus, sondern setzt seine Editionen in der Reihe „Germanenrechte, Neue Folge. Westgermanisches Recht“ fort. Im Jahre 1958 erscheinen die *Leges Anglo-Saxonum*. Unter dem Zwang, die Druckkosten möglichst gering halten zu müssen, konnte Eckhardt hier editionstechnisch nicht über die große Ausgabe von F. Liebermann hinauskommen. Die beigefügte Übersetzung hat gegenüber Liebermanns Glanzleistung aber noch gewonnen. Im selben Jahr ediert Eckhardt, ebenfalls in den Germanenrechten, die „*Leges Alamannorum. Einführung und Recensio Chlothariana (Pactus)*“. Hier ist Eckhardt wieder voll in seinem Element. Mit gewichtigen Argumenten beteiligt er sich an der lebhaften Debatte zur Entstehung und Datierung des *Pactus Alamannorum*, wobei er mit seiner These von der Abfassung des *Pactus* unter Chlothar II. in der Zeit zwischen 613 und 623 gegenüber F. Beyerles Lehre von der schichtenweisen Entstehung (ältester Kern 6. J.)¹⁰⁷⁾ die Oberhand behalten haben dürfte. Im Jahre 1962 folgt der Band „*Leges Alamannorum. Recensio Lantfridiana (Lex)*“. Beide Bände versieht Eckhardt mit der Widmung:

„Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Mayer. Präsident des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (*Monumenta Germaniae historica*) 1942–1945, in dankbarem Gedenken an die Zeit gemeinsamen Wirkens, zum 75. Geburtstag“.

Mit dem Hinweis auf „die Zeit gemeinsamen Wirkens“ spricht Eckhardt ein Problem an, das ihm in besonderem Maße zu schaffen machte, nämlich seine Beziehung zu den MGH in den Nachkriegsjahren. Auch die oben zitierte Klage aus dem Jahre 1953 war eindeutig an die Adresse der Zentraldirektion der MGH gerichtet. Später hat er seinen Groll noch deutlicher zum Ausdruck gebracht:

„Ich muß es auch anderen überlassen zu entscheiden, ob es wissenschaftspolitisch vertretbar war, mich nicht nur des Lehramts zu entheben (wogegen ich niemals Einspruch erhoben habe), sondern mich auch als Wissenschaftler auf ein totes Geleis abzudrängen. Hätte man mir beispielsweise die Leitung der Leges-Abteilung der *Monumenta Germaniae* belassen, die mir wahrlich nicht aus politischen Gründen anvertraut worden war, so würden fünf Sektionen der *Leges* ein recht anderes Gesicht tragen und ihre noch immer vorhandenen großen Lücken wären geschlossen“¹⁰⁸⁾.

Es dürfte Eckhardt nicht leicht gefallen sein mit anzusehen, wie seine Mitstreiter auf dem Gebiet der *Leges*-Forschung R. Buchner und F. Beyerle, im Schoße der MGH geborgen, ohne Sorgen um Druckkosten und dergleichen in der berühmten Quartserie „*Legum sectio I, Leges nationum Germanicarum*“ im Jahre 1954 die *Lex Ribuaria* herausbringen konnten. Gerade die glatte Durchführung dieses Unternehmens läßt die Vermutung zu, daß die oft genannten, zweifellos auch vorhandenen finanziellen Engpässe in der ersten Hälfte der 50er Jahre nicht der eigentliche Grund für die Verweigerung gegenüber Eckhardt waren. H. Krause, selbst Mitglied der MGH, nennt zwar diesen Grund an erster Stelle, um dann aber hinzuzufügen: „subjektiv waren der damalige Präsident Baethgen und Eckhardt zu grundverschieden im Typus, die Gewichtung der

¹⁰⁷⁾ F. Beyerle, Die süddeutschen *Leges* und die merowingische Gesetzgebung. *Volksrechtliche Studien II*, in *ZRG GA* 49 (1929) 264 ff.

¹⁰⁸⁾ *Sachsenspiegel IV, WV 2 Nr. 79, Vorbem. 7.*

jüngsten Vergangenheit war zu unterschiedlich, als daß ein Brückenschlag möglich gewesen wäre¹⁰⁹), und gibt damit zu erkennen, was letztlich seitens der MGH das entscheidende Hindernis für eine Übertragung der Aufgabe an Eckhardt gewesen sein dürfte. Wie Eckhardts oben zitierte Bemerkung zeigt, waren ihm die wahren Motive für die ablehnende Haltung der Leitung der MGH durchaus nicht verborgen, akzeptiert hat er sie — auch das wird aus seinen Worten deutlich — jedoch nicht. Gelegentlich drängt sich der Verdacht auf, daß Eckhardt aus dem gespannten Verhältnis zu den MGH noch zusätzliche Kräfte erwachsen sind. Im Jahre 1959 erscheint in den „Germanenrechten. Neue Folge“ die „Lex Ribuaria. Austrasisches Recht im 7. Jahrhundert“. In weiten Teilen stellt dieser reine Erläuterungsband eine umfassende Auseinandersetzung Eckhardts der MGH-Edition R. Buchners und F. Beyerles dar. Auf eine ausgezeichnete Leistung gibt Eckhardt eine ebenbürtige Antwort. Der Ton von Eckhardts mit Replik ist, obwohl Buchner und Beyerle in Sachen Leges ihrerseits mit ihren Kontrahenten nicht gerade zartfühlend umgegangen waren¹¹⁰), von angenehmer Zurückhaltung. Als 1966 ebenfalls in den „Germanenrechten. Neue Folge“ der Text der Lex Ribuaria mit parallelem Abdruck der Textklassen A und B als eine Art Ergänzung der MGH-Quartausgabe — aber keineswegs als Kurzausgabe von dieser — dem gelehrten Publikum vorgelegt wird¹¹¹), hatten sich Eckhardt die Tore der MGH bereits wieder geöffnet. Nachdem H. Grundmann im Jahre 1958 die MGH-Präsidentschaft übernommen hatte, räumte er „die seit 1945 auf beiden beteiligten Seiten erwachsenen sachlichen und persönlichen Hemmungen“, wie Eckhardt verklausuliert die oben angesprochenen Probleme wiedergibt, „in unermüdlicher, selbstloser und überlegener Verhandlungsführung aus dem Wege“¹¹²). Im Jahre 1960 erhält Eckhardt den Auftrag, die Lex Salica für die Quartserie der Leges nationum Germanicarum zu übernehmen. Bereits zwei Jahre später erscheint als erster Band der „Pactus Legis Salicae“. Auf der Basis von sechs Handschriften und der Heroldiana, die sämtlich abgedruckt werden, legt Eckhardt einen rekonstruierten 65-Titel-Text vor. Nachdem Eckhardt zwischenzeitlich für die MGH-Quartserie noch eine Editio altera der im Jahre 1888 von K. Lehmann herausgegebenen Leges Alamannorum — mit starker Umgestaltung der Kapitelfolge des Pactus Alamannorum — herausgebracht hatte, folgt im Jahre 1969 zum 150jährigen Jubiläum der MGH der zweite Band der Lex Salica mit kontaminierten Texten der Klassen D (100 Titel) und E (99 Titel) jeweils auf der Grundlage mehrerer ebenfalls abgedruckter Handschriften.

Mit der großen Lex Salica-Edition, die Eckhardt auf dem Höhepunkt seines Könnens zeigt, hat er Maßstäbe für spätere Generationen gesetzt.

Auch wenn man berücksichtigt, daß Eckhardt die Lasten des Universitätsbetriebes in der Nachkriegszeit nicht hat tragen müssen und somit in gewissem

¹⁰⁹) H. Krause 8.

¹¹⁰) Dies gilt insbesondere für die Auseinandersetzung mit B. Krusch, der allerdings auch nicht mit Samthandschuhen agiert hatte.

¹¹¹) Die wichtigste Abweichung gegenüber Beyerle/Buchner besteht darin, daß Eckhardt nicht die Handschrift A 4, sondern A 1 als „Texthandschrift“ zugrunde legt.

¹¹²) Pactus Legis Salicae (MGH), Einleitung IX. WV 2 Nr. 42.

Sinne eine Forschungsprofessur innehatte¹¹³), erscheint es fast nicht mehr vorstellbar, daß die ungewöhnlich umfangreichen textkritischen Arbeiten und Editionen auf dem Gebiet der Leges nur einen Teil von Eckhardts wissenschaftlicher Produktion bildeten und Eckhardt gleichzeitig Grundlegendes für die Erforschung der Rechtsbücher leistete und deren erfolgreichster Editor in unserem Jahrhundert wurde.

Im Jahre 1955 erscheint als erster Band einer neuen Oktavreihe „Germanenrechte, Neue Folge, Land- und Lehnrechtsbücher“, eine Bearbeitung der Eckhardtschen Ausgabe des Sachsenspiegel-Landrechts vom Jahre 1933. Gegenüber der Erstausgabe ist der Band um mehr als 100 Seiten vermehrt. Grundlage des Textes bildet zwar noch immer die Quedlinburger Handschrift, in mühevoller Arbeit hat Eckhardt aber in dieser Handschrift die in ihr dominierenden mitteldeutschen Formen auf die an anderen Stellen derselben Handschrift im gleichen oder einem parallelen Wort bewahrten Formen der offensichtlich noch rein niederdeutschen Vorlage zurückgeführt¹¹⁴). Als Nebentext druckt Eckhardt u. a. die niederdeutsche Bremer Handschrift von 1342 ab. Ein Jahr später folgt der entsprechende Band des Sachsenspiegel-Lehnrechts.

Wie schon gesagt, handelt es sich hier um die bis heute maßgebende Edition dieses bedeutendsten deutschen Rechtsbuches. Parallel hierzu erscheinen 1955/56 Schulausgaben, wobei das Landrecht eine völlige Neubearbeitung der Schulausgabe von 1933 darstellt, während das Lehnrecht erstmalig als Schulausgabe herausgebracht wird.

Eckhardt gibt sich mit seinen Erfolgen nicht zufrieden. Die für die Wiederherstellung des Archetyps besonders wertvolle Quedlinburger Handschrift wird 1966 in separater Edition vorgelegt. Ein Jahr später folgt eine gehaltvolle Untersuchung über „Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein“. Noch im selben Jahr kommt schließlich die Übersetzung des Sachsenspiegel-Landrechts heraus, mit der Eckhardt — zwischenzeitlich unterstützt von seinen Mitarbeitern am Deutschrechtlichen Institut in Bonn — bereits 1932 begonnen hatte. Dieses Werk ist in der Literatur nicht gebührend gewürdigt worden. Eckhardt gelangt hier mit einer gleich starken Berücksichtigung der philologischen und rechts-historischen Komponente erheblich über alle seine Vorgänger hinaus.

Mit Erfolg setzt Eckhardt auch die vor 1945 begonnenen Arbeiten zum Auctor vetus de beneficiis fort. Im Jahre 1964 ediert er diese nur durch zwei Primärdrucke aus dem 16. bzw. 18. Jahrhundert überlieferte Quelle und erbringt in einer langen Einleitung mit überzeugenden Argumenten den Nachweis, daß der Auctor vetus, wie bereits C. G. Homeyer vermutet hatte, die lateinische Urfassung des Sachsenspiegel-Lehnrechts Eike von Repgows darstellt¹¹⁵). In einem zweiten Band legt Eckhardt 1966 den von ihm rekonstruierten Archetyp des Auctor vetus vor, nebst einer Paralleledition des Lehnrechts des Görlitzer Rechts-

¹¹³) Eckhardt (zit. Anm. 108) 7 selbst bemerkt, er habe „die Pflichten einer Forschungsprofessur im vollen Umfang wahrgenommen“, ohne daß man ihm eine solche übertragen hätte.

¹¹⁴) Vgl. Einleitung 23ff., Sachsenspiegel I, WV 2 Nr. 69.

¹¹⁵) Vgl. etwa die uneingeschränkte Zustimmung von H. Krause (zit. Anm. 5) 10.

buchs, das Eckhardt in diesem Teil als getreue Übertragung des Auctor vetus ins Mittelhochdeutsche ansieht.

Im Jahre 1971 publiziert Eckhardt eine gründliche Neubearbeitung seiner Deutschenspiegelausgabe von 1933, die nunmehr auch das Lehnrecht enthält und vor allem die gesamte Innsbrucker Handschrift wiedergibt.

Mit diesen Werken hatte Eckhardt unter dem Blickwinkel Textgeschichte und Editionen den Sachsenspiegel und dessen Umfeld in wesentlichen Teilen erfaßt. Nur zu einer wissenschaftlichen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse ist es nicht mehr gekommen. Immerhin hat Eckhardt, der seit den 50er Jahren an einer Glossen-Edition arbeitete, in seinen letzten Lebensjahren durch Herausgabe der Steffenhagenschen Akademieschriften und durch einen Neudruck der glossierten Augsburger Ausgabe von 1516 erste wichtige Schritte in diese Richtung getan¹¹⁶).

An der Erschließung des Schwabenspiegels, des zweiten großen Bereichs der Rechtsbücherforschung, hatte sich Eckhardt vor 1945 zwar mit seiner Dissertation, einem Aufsatz in der ZRG und dem ersten Band seiner Rechtsbücherstudien beteiligt, nicht aber mit einer Edition. Hier stand zunächst H. Planitz im Vordergrund, der im Jahre 1942 zum Leiter der MGH-Swabenspiegelausgabe bestellt worden war. Vor Planitz hatte sich schon L. Rockinger, der 1872 seitens der Wiener Akademie der Wissenschaften beauftragt worden war und nach dessen Tod (1914) H. v. Voltolini, unterstützt von A. Pfalz, H. Lentze und E. Klebel, um die Edition bemüht¹¹⁷). Zunächst schien es so, als sollte Planitz das große Unternehmen glücken. 1953 las man die Ankündigung: „Der Satz der Ausgabe der Kurzfassungen des Schwabenspiegels von Prof. Planitz und Frau Dr. Benna hat begonnen, und sein gutes Fortschreiten berechtigt zu der Hoffnung, daß der Druck im Laufe des Jahres 1954 abgeschlossen werden kann“¹¹⁸). Zwei Jahre später heißt es dann jedoch: „Die Arbeiten an der Drucklegung des deutschen Textes des Schwabenspiegels (Band 1: Kurzfassungen) wurden im Einvernehmen mit der Savigny-Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vorerst eingestellt, da es sich als notwendig erwies, einen Teil der Vorarbeiten neuerdings zu überprüfen“¹¹⁹). Als man Eckhardt im Januar 1958 von maßgebender Seite mitteilt, daß sich kein Bearbeiter für die zurückgezogene Ausgabe gefunden habe¹²⁰), entschließt er sich zu einer eigenen, über den Rahmen seiner ursprünglich geplanten Schulausgabe hinausgehenden Edition¹²¹). In der Folgezeit hat er dann — das für die anderen Rechtsbücher Geleistete noch übertreffend — 17 Schwabenspiegeleditionen herausgebracht.

Den Auftakt macht Eckhardt, der sich auf die wertvollen Vorarbeiten von Lentze und Klebel stützen kann¹²²), mit der überhaupt zum ersten Mal edierten Kurzform, die in den Jahren 1960 und 1961 in zwei Bänden der staunenden Fachwelt vorgelegt wird. Gegenüber der gescheiterten MGH-Quartausgabe,

¹¹⁶) Vgl. WV 2 Nrr. 86, 87.

¹¹⁷) Vgl. Eckhardt, Schwabenspiegel I. WV 2 Nr. 97, 10 (Bericht von H. Lentze).

¹¹⁸) Eckhardt, ebd. 11.

¹¹⁹) Ebd. 11.

¹²⁰) Ebd. 17.

¹²¹) Ebd. 16ff.

¹²²) Ebd. 12.

die sich auf 21 Handschriften stützen sollte, zieht Eckhardt nur sieben Handschriften heran. Im Jahre 1974 erfolgt im Rahmen einer 2. Auflage eine Umgestaltung dieser Ausgabe durch Herausnahme der in der Folgezeit separat edierten Tambacher Handschrift und Hereinnahme der Handschrift Km (München)¹²³). In Verbindung mit der 1973 edierten Wiener Handschrift hatte Eckhardt dann 100 Jahre nach der Auftragserteilung an Rockinger mehr oder weniger das erreicht, was mit der gescheiterten Quartausgabe der MGH intendiert worden war¹²⁴). Später folgen dann u. a. die Vulgata und vor allem mehrere Fassungen der Langform. Wenn Eckhardt bemerkt, daß es bereits ein hoffnungsloses Unterfangen sei, nur „die recht unterschiedlichen Fassungen der Langform zu einem Text zu verschmelzen“¹²⁵), so ist ihm vorbehaltlos zuzustimmen. Im Endergebnis hat sich der von Eckhardt eingeschlagene Weg, die Hauptgruppen der Handschriften herauszubringen und gegebenenfalls innerhalb einer Form die divergierenden Rezensionen separat zu edieren, als der einzig gangbare erwiesen, um den Besonderheiten in der Entwicklung des durch mehr als 400 Handschriften überlieferten Schwabenspiegels Rechnung zu tragen.

Ein Teil der hier betrachteten Editionen ist nicht nur in Eckhardts „haus-eigenen“ Reihen erschienen, sondern gleichzeitig in den „Fontes iuris Germanici antiqui, nova series“ der MGH. Dieses — Benutzern und Bibliothekaren oft Kummer bereitende — Nebeneinander beruht nicht nur auf editionstechnischen Gründen, sondern auch auf dem angesprochenen besonderen Verhältnis Eckhardts zu den MGH. Der Deutung von H. Krause: „Vor diesem Hintergrund begreift man, daß es ihm (Eckhardt) eine Genugtuung sein mochte, seine eigenen Reihen geschaffen zu haben und die Monumenta mit ‚Lizenz Ausgaben‘, wie er sie nannte, abzuspeisen. Die Doppelausgaben waren letztlich der Ausdruck des seltsamen Nebeneinanders von Monumenta und dem Schatten des Leiters der Leges-Abteilung, die gar nicht mehr existierte“¹²⁶), möchte ich nicht widersprechen.

Trotz dieser Mißhelligkeiten durfte der „Außenseiter“ Eckhardt die Gewißheit haben, daß seit Bestehen der MGH kein germanistischer Rechtshistoriker mit einem so umfangreichen Editionswerk in diesem vornehmsten Forum für die Herausgabe der deutschen Geschichtsquellen vertreten war.

Die ihm zur Verfügung stehenden Reihen, also die Germanenrechte mit ihren verschiedenen Abteilungen, das Deutschrechtliche Archiv und die Möglichkeiten, die ihm die MGH letztlich doch boten, reichten Eckhardt in seiner letzten Schaffensperiode nicht aus. Im 70. Lebensjahr stehend gründete er 1970 die Reihe „Bibliotheca rerum historicarum“ mit den Abteilungen „Studia“, „Neudrucke“, „Land- und Lehnrechtbücher“ (Rechtbücher), „Corpus iuris europensis“. Als Eckhardt neun Jahre später stirbt, hat es die Gesamtreihe auf über 30 Bände gebracht. Den Löwenanteil nehmen die Schwabenspiegel-editionen ein. Zu den besonders wichtigen Editionen in dieser Reihe sind ferner

¹²³) WV 2 Nr. 100.

¹²⁴) H. Krause (zit. Anm. 5) 14 stellt zutreffend fest: „Insgesamt wird damit der Grundstoff der 1956 wieder zurückgezogenen Quartausgabe der Kurzform in den Monumenta geboten, wenngleich aus einer bescheideneren Zahl von Handschriften.“

¹²⁵) Ebd.

¹²⁶) H. Krause (zit. Anm. 5) 11.

die *Studia Corbeiensia* (1970) zu zählen, die u. a. eine Neuausgabe der Korveyer Traditionen enthalten. Von den Monographien seien die *Studia Merovingica* (1975) genannt, die unter den genealogischen Arbeiten Eckhardts die größte Resonanz gefunden haben. Auch wer Eckhardt in seinen kardinalen Aussagen hinsichtlich der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Merowingern und Karolingern nicht oder nur eingeschränkt folgt, muß anerkennen, daß hier wichtige, unbeachtet gebliebene Quellen zusammengestellt und bis dahin unbekanntes Zusammenhänge aufgedeckt worden sind, und viele der Repliken gegen Eckhardts Deutungen nur dank des von ihm gelegten materialreichen Fundaments möglich waren.

Mit der Genealogie sind nunmehr alle Schwerpunkte der Eckhardtschen Forschung angesprochen worden, und es ist an der Zeit, Eckhardts Neubearbeitung eines der klassischen Werke der Germanistik, Karl v. Amiras „Germanisches Recht“, zu würdigen. Diese Darstellung, die von den Zeitgenossen mit höchster Anerkennung bedacht worden war, galt, obwohl letztmalig 1913 erschienen, noch in den 50er Jahren „trotz der sich bildenden Patina“ als „nicht überholt“¹²⁷). Allerdings hatte wohl kaum jemand darauf gehofft, daß es nach fast einem halben Jahrhundert noch zu einer Neuauflage kommen würde. Eckhardt nahm dieses Wagnis auf sich. Als im Jahre 1961 der erste Teil mit den Abschnitten „Grundlagen“, „Rechtsquellen“ und „Methode“ in einem gegenüber der letzten Auflage mehr als verdoppelten Umfang erschien, befand sich H. Krause mit der Meinung der Fachwelt in Einklang, als er Eckhardt bestätigte, „mit der weitgespannten Kenntnis, die zur Fortführung nötig war, mit dem Mut, auch in die Substanz des Buches einzugreifen, mit der Fähigkeit, die unverwechselbare Eigenart des Werkes trotzdem zu erhalten“, wirklich eine „Neubearbeitung“ geschaffen zu haben¹²⁸). Eckhardt hat bei aller Rücksichtnahme gegenüber v. Amira die Geschichte der Rechtsquellen in wichtigen Teilen — dies gilt besonders für die Bearbeitung der *Leges Barbarorum* und die Rechtsbücher — weitgehend neu geschrieben. In diesem Bereich ist das Buch bis heute das maßgebende Standardwerk¹²⁹). Festgehalten hat Eckhardt an dem Grundkonzept v. Amiras, daß es ein erschließbares germanisches Urrecht gegeben habe, das später unter fremdem Einfluß „entartet“ und „in Verfall geraten“ sei¹³⁰). Wie v. Amira hat auch Eckhardt den nordischen Quellen des 12./13. Jh. für die Erschließung

¹²⁷) H. Krause, Rezension von K. v. Amira, *Germanisches Recht*, 4. Aufl. bearb. v. K. A. Eckhardt, Bd. I: *Rechtsdenkmäler*, in: DA 17 (1961) 594f.

¹²⁸) Ebd. 594; vgl. auch E. Kaufmann, der in seiner Rezension des obigen Werks in HZ 194 (1960) 684ff., 685, u. a. schreibt: „Man wird bereitwillig und dankbar anerkennen, daß E. als einer der ersten Kenner dieser Materie, als ein Mann, der sein wissenschaftliches Lebenswerk ganz in den Dienst der Durchforschung und der Edition der Rechtsquellen gestellt hat, hier ganz Vorzügliches leistet. Die vorliegende Bearbeitung des Grundrisses von Amira enthält die volle Ernte gereifter wissenschaftlicher Frucht.“

¹²⁹) Vgl. etwa die Beurteilung durch K. Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte I* (1972) 21: „Die modernste Gesamtübersicht für das frühe und hohe Mittelalter gibt, wenngleich nicht ohne gewisse Einseitigkeit, K. v. Amira ... bearb. v. K. A. Eckhardt.“

¹³⁰) Vgl. z. B. die Bewertung des westgotischen und burgundischen Rechts in diesem Werk (S. 26).

des frühen germanischen Rechts eine zentrale Rolle zugebilligt. Gegenüber den zuletzt genannten Lehren hat die jüngere Forschung inzwischen deutlichen Widerspruch erhoben¹³¹⁾. Bei der 1967 erschienenen Neuauflage des 2. Teiles des v. Amiraschen Werkes hat Eckhardt für den Abschnitt „Rechtssaltertümer“, der in extremem Maße von v. Amiras eigenen Forschungen geprägt ist, auf eine inhaltliche Neugestaltung verzichtet. Eckhardts eigene Stellungnahme sollte einem leider nicht mehr erschienenen dritten Band „Rechtsprobleme“ vorbehalten bleiben.

Weitgehend auf eine „dienende Rolle“ beschränkt hat sich Eckhardt bei der Neuauflage der Deutschen Rechtsgeschichte von H. Planitz, die er 1960 in 2. Auflage und 1971 in 3. Auflage herausgibt. Hier hat er nur einige Paragraphen betreffend die germanische und fränkische Zeit neugestaltet und im übrigen durchgängig die Literaturangaben ergänzt.

Eckhardts Lebenswerk — eigene Editionen, Monographien, Aufsätze, Handbuchartikel etc. — umfaßt nahezu 30.000 Druckseiten¹³²⁾. Davon hat er mehr als zwei Drittel in der Nachkriegszeit publiziert. Gewiß würden wir Eckhardt nicht gerecht werden, wenn wir diese unter den Rechtshistorikern wohl singuläre Arbeitsleistung vorwiegend als eine Form von Vergangenheitsbewältigung deuten wollten. Eckhardts enorme Schaffenskraft hat sich als ein alle Phasen seines Lebens prägendes Kontinuum feststellen lassen.

Versucht man eine Antwort auf die Frage zu finden, wie Eckhardt zu dem zwischen 1933 und 1945 Geschehenen und dessen Nachwirkungen gestanden hat, sind wir in erster Linie auf vereinzelte, meist in Vorworten oder Einleitungen zu findende Bemerkungen Eckhardts angewiesen. Nur ausnahmsweise bieten die inhaltlichen Aussagen der Eckhardtschen Nachkriegspublikationen selbst wichtige Aufschlüsse. Eine explizite Stellungnahme zu seiner NS-Vergangenheit, insbesondere zu signifikanten Schriften aus diesen Jahren, findet sich in Eckhardts Werk nicht.

Von früher vertretenen, stark vom NS-Gedankengut geprägten Lehrmeinungen ist Eckhardt in der Nachkriegszeit, auch wenn er zu abweichenden Ergebnissen kam, niemals ausdrücklich, d. h. unter Hinweis auf seine ursprüngliche Position, abgerückt. Als Beispiel mag sein Referat dienen, das er 1956 auf Einladung der Evangelischen Akademie in Hofgeismar über „Die Todesstrafe in der Rechtsgeschichte“ hält¹³³⁾. Während Eckhardt 1933 v. Amiras Ansicht, die öffentliche Todesstrafe bei den Germanen sei dem Trieb zur Reinerhaltung der Rasse entsprungen, lebhaft zugestimmt hatte, urteilt er nunmehr:

„Doch wäre es ein Verkennen germanischen Denkens, wollte man das Versenken ehebrecherischer Weiber im Moor in Anlehnung an Formulierungen Karl von Amiras darauf zurückführen, daß die Göttin als Wächterin über die Reinheit der Rasse oder als Schützerin der Ehe durch ein solches Opfer besänftigt werden müsse.“

Andererseits wiederholt Eckhardt seine unhaltbare Deutung, daß es sich bei den von Tacitus genannten, im Moor versenkten „corpore infames“ um Männer

¹³¹⁾ Zutreffend E. Kaufmann (zit. Anm. 128) 685 ff.

¹³²⁾ Diese Berechnung stammt von A. Eckhardt, WV 2 (zit. Anm. 2) 10.

¹³³⁾ WV 2 Nr. 22a.

handele, „die sich geschlechtlich wie ein Weib gebrauchen ließen“. Abweichend von seinen Thesen aus den Jahren vor 1945 hebt er jedoch hervor:

„daß das germanische Recht für unsere heutige Situation keine maßgeblichen Kriterien abgibt und daher auch für eine moderne Gesetzgebung keine brauchbaren Wertmaßstäbe liefert.“

Antichristliche und kirchenfeindliche Töne finden sich in Eckhardts Nachkriegswerk nicht, auch wenn er seine Lehren von der starken Nachwirkung heidnischen Brauchtums und heidnischer Rechtsvorstellungen aufrecht erhält. Unter deutlich anderem Vorzeichen als sein Aufsatz zur Frage „War Jesus Jude“ steht Eckhardts religionsgeschichtliche Monographie „Der Tod des Johannes“ (1961). Diese umfangreiche Untersuchung über Genese, Verfasser und Entstehungszeit der johanneischen Schriften, in der Eckhardt insbesondere dem Problem nachgeht, inwieweit das Corpus Johanneum eine literarische und historische Einheit bildet, ist, wie Eckhardt in seinem Dank hervorhebt, in engem Kontakt mit Theologen entstanden¹³⁴). Auch die Tatsache, daß Eckhardt das Werk dem Gedächtnis der „hessischen Pfarrer“ unter seinen „Vorfahren in gerader Linie“ widmet, läßt die Vermutung zu, daß er seinen Frieden mit der Kirche gemacht hatte.

Eckhardt hat mehrfach betont, daß er gegen seine Entlassung aus dem Lehramt keinen Einspruch erhoben und sein Dienstherr der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht durch die vorzeitige Pensionierung „durchaus genügt“ habe¹³⁵). Noch deutlicheren Aufschluß über Eckhardts Sicht gibt eine Rezension aus dem Jahre 1954. Als ihm die Redaktion des Historisch Politischen Buches ein publiziertes Rechtsgutachten von O. Koellreutter über „Das Wesen der Spruchkammern und der durchgeführten Entnazifizierung“ zur Besprechung übersandte, worin Koellreutter, um Entschädigungsansprüche durchzusetzen, die Ansicht vertrat, die von den Spruchkammern verhängten Entnazifizierungsbeschlüsse seien keine Gerichtsurteile, sondern politische Verwaltungsakte, nutzte Eckhardt die Gelegenheit, den Kollegen seine Meinung in Sachen Entnazifizierung kundzutun¹³⁶). Einerseits stellt er sich gegen Koellreutter, der sich von ihm sagen lassen muß:

„Überhaupt wäre es vielleicht besser, wenn das Gutachten nicht veröffentlicht worden wäre. Es fördert die Erkenntnis kaum, wenn die Entnazifizierung von Wissenschaftlern bekämpft wird, die zu ihren Opfern zählen“.

Andererseits hält Eckhardt es nicht für angebracht, wenn die Entnazifizierung „von Professoren verteidigt wird, die nach 1945 wie nach 1933 zu den Nutznießern der politischen Zustände gehörten und deshalb lebhaft daran interessiert sind, sich von den nicht Wiedertzulassenden abzusetzen.“

Den Dienstherrn billigt Eckhardt zu, daß es psychologisch verständlich sei, „daß man diejenigen, die nur um ihres beruflichen Fortkommens willen für den Nationalsozialismus eingetreten sind, bereitwillig übernommen hat, während man die nachweislichen ‚Überzeugungstäter‘ keinesfalls wiederhaben will, ganz gleich wie sie heute denken.“

¹³⁴) WV 2 Nr. 179.

¹³⁵) Belege vgl. oben Anm. 87.

¹³⁶) WV 1 (zit. Anm. 2) 55.

Darin liege „eine zutreffende ... politische Spekulation“ und „zugleich eine gewisse Logik“. Unbillig sei es,

„von Treibholz zu verlangen, daß es gegen den Strom schwimmt. Diejenigen, die aus Überzeugung mitgegangen sind, können sich auf diese Entschuldigung nicht berufen.“

Auf die Phase nach der Machtergreifung anspielend, räumt Eckhardt ein:

„Die Amtsentsetzung mißliebig erscheinender Beamter durch die nationalsozialistische Regierung verstieß gegen fundamentale Grundsätze des positiven Rechts.“

Für sich persönlich bekennt er mit Konsequenzen für die Gegenwart:

„Jedenfalls will es mir scheinen, daß wir, die wir in einer Zeit geschwiegen haben in der es uns als damaligen überzeugten Nationalsozialisten vor anderen obgelegen hätte, für wohlerworbene Rechte einzutreten, nicht mehr aktiv legitimiert sind, im Namen des Rechts Forderungen zu stellen.“

Äußert sich Eckhardt hier einestils in durchaus einsichtsvoller Weise, so ist doch auch unverkennbar, daß er immer noch die Illusion hegt, im Rahmen der nationalsozialistischen Bewegung und Ideologie sei Raum gewesen für den Schutz „wohlerworbener Rechte“ Andersdenkender. Aus Eckhardts Verzicht auf rechtliche Schritte darf freilich nicht abgeleitet werden, daß er nicht unter seiner Amtsenthebung gelitten hat. Wiederholt läßt er in seinen Vorworten erkennen, wie sehr ihm bewußt war, durch sein „vorzeitiges Ausscheiden aus dem Lehramt zu einem Außenseiter der Wissenschaft“ geworden zu sein¹³⁷). Vor allem trauert Eckhardt den verlorenen Mitteln nach, die er als Lehrstuhlinhaber für seine Forschungsvorhaben hatte. In Klagen wie:

„Ob es mir möglich sein wird, meine nahezu druckfertigen Ausgaben der weiteren Schwabenspiegelfassungen, des Frankenspiegels und vor allem der Sachsenpiegelglossen wenigstens in dieser Gestalt noch herauszubringen — sämtlich Editionen säkularen Ranges ... — wage ich nicht zu sagen. Eine Verpflichtung der deutschen Wissenschaft gegenüber empfinde ich nicht mehr. Aber, wie Tasso sagen würde: ‚Verbiete du dem Seidenwurm zu spinnen, wenn er sich schon dem Tode näher spinnt‘“¹³⁸)

wird sichtbar, wie stark er die „Bitterkeit des Mißverhältnisses zwischen dem Können und dem Verwirklichen“¹³⁹) empfindet. Andererseits hat Eckhardt aber auch gesehen, daß ihm durch den Verlust des Lehrstuhls bei gleichzeitiger Pensionierung viele Lasten erspart geblieben sind und wohl nur so sein völliges Aufgehen in der Forschung, das ihm wiederum so überragende Erfolge brachte, möglich war. Dieser Erkenntnis verleiht er selbst Ausdruck, indem er seiner Lex Salica-Ausgabe das folgende Zitat aus Charles Morgans „The Judge's Story“ voranstellt:

„Und so bin ich nun hier — keineswegs ein Diogenes in seiner Tonne, aber ein Mensch, der auf eine Lebensweise zurückgezwungen wurde, die ihn in den Stand setzt, sein Lebenswerk zu tun, und die selber zu entdecken er nie verständig oder mutig genug war“¹⁴⁰).

¹³⁷) Vgl. etwa Lex Salica II (MGH) WV 2 Nr. 46 „Zum Geleit“.

¹³⁸) Sachsenpiegel IV (vgl. oben Anm. 87) 8.

¹³⁹) H. Krause (zit. Anm. 5) 7.

¹⁴⁰) WV 2 Nr. 39.

An anderer Stelle spricht Eckhardt, indem er E. Jünger zitiert, von „Zeiten, in denen der Autor zur Einsamkeit verurteilt ist“¹⁴¹). Hiermit hat er allerdings nur sein Ausscheiden aus dem Kreis der Kollegen vor Augen, im privaten Bereich fand er ein für ihn ungemein wichtiges Forum in der Jugendbewegung, der er schon vor 1933 angehört hatte. In der Nachkriegszeit ist Eckhardt wieder Mitglied des Wandervogels. Im Jahre 1962 wird er — nach Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Frage „Wem gehört die Burg Waldeck?“ — ehrenhalber als Altnerother in den Nerother Bund aufgenommen. Dem von Eckhardt geleiteten Bilsteiner Kreis wird in der Folgezeit die Anerkennung als Voll-Orden — unter dem Ordensführer Eckhardt — im Nerother Bund zuteil. Diese Verbindung sollte zeitlebens erhalten bleiben. Die jungen Nerother Wandervögel werden Eckhardt das letzte Geleit geben; den Nachruf für die heimische Zeitung wird ein Ordensmitglied schreiben.

In der für ihn typischen Weise versucht Eckhardt auch in diesem Bereich größere Pläne zu verwirklichen. Auf der Burg Ludwigstein, einem der Zentren der deutschen Jugendbewegung, gründet er eine Burgakademie, als deren Präfekt er amtiert. Als außerbündische Mitglieder gewinnt er frühere Kollegen wie F. Schaffstein, F. Neumann, W. Hubatsch. Eckhardt schafft auch ein Publikationsorgan für den „Bilsteiner Kreis“, nämlich das Blatt „Die Burg“, das er in dem Deutschrechtlichen Institutsverlag herausgibt und von dem zwischen 1965 und 1970 neun Doppelhefte erscheinen¹⁴²). Mag das Engagement Eckhardts in dieser Bewegung im Spektrum seiner gesamten Aktivitäten marginal erscheinen, so gewährt es doch Zugang zu ethischen Wertvorstellungen Eckhardts, die in seinem Leben durchgängig von Bedeutung waren. Im Oktober 1966 gibt „Die Burg“ auf Anregung Eckhardts eine Beschreibung des Standortes der Nerother in zentralen Fragen der „bündischen Philosophie“ und „bündischen Formen“ wieder. Wir treffen auf eine elitäre Herrschaftsvorstellung¹⁴³). Führerprinzip und Treuegedanke werden stark betont¹⁴⁴), eng damit verknüpft wird eine Gehorsamspflicht postuliert¹⁴⁵).

Als im folgenden Jahr die Frage aufgeworfen wird, ob die Weistümer des Bundes aus dem Jahre 1931, in denen Führertum, Gefolgschaftstreue, Adelherrschaft in der Terminologie dieser Zeit herausgestellt sind¹⁴⁶), neu

¹⁴¹) WV 2 Nr. 37, 6.

¹⁴²) WV 2 Nr. 211; in diesen Heften finden sich die Belege für die hier mitgeteilten Daten betr. Eckhardts Beziehungen zur Jugendbewegung.

¹⁴³) Vgl. „Die Burg“, H. 11/12 (Okt. 1966), 18: Der Nerother Wandervogel „hält eine ‚aristokratische‘ Lebensform, soweit es sich dabei wirklich um eine ‚Herrschaft der Besten‘ handelt, für richtig. Er versteht unter ‚Gleichheit der Menschen‘ mehr eine solche vor Gott und vor dem Gesetz, nicht einen Anspruch aller Minderbegabten auf führende Stellungen.“

¹⁴⁴) Ebd. 17: „Demokratie im Bund hauptsächlich als Freiheit der Meinungsbildung und gegenseitiges schöpferisches Beeinflussen zwischen Führern und Jungen verstanden, wobei der Führer auch theoretisch ‚Führer‘ und Verantwortlicher bleibt. Daher, wenn auch in sehr freier Form, Anerkennung von Treue (zum Führer und zur Gruppe) und von Gehorsam, und zwar nicht nur bei Pimpfgruppen.“

¹⁴⁵) Ebd. 12.

¹⁴⁶) „Die Burg“, H. 15/16 (Mai 1967) 67f. Das erste Weistum lautet: „Aller Geschehnisse eines Bundes und eines Volkes können im tiefsten Urgrund nur

gefaßt werden sollen, gesteht Eckhardt zwar zu, daß sie in ihrer Formulierung zeitbedingt seien, spricht sich aber entschieden gegen eine Änderung aus. Mit Nationalsozialismus hätten sie nicht das mindeste zu tun, ihr im KZ gestorbener Verfasser habe niemals mit dem Nationalsozialismus paktiert und die Weistümer geschrieben, ehe es Nationalsozialisten gegeben habe. Es seien die Nationalsozialisten, die ihre Terminologie von der alten Jugendbewegung entlehnt hätten¹⁴⁷). Man wird hierin auch einen Versuch Eckhardts sehen dürfen, Wertvorstellungen aus seiner Jugend vom Nationalsozialismus abzuheben, um sie für die Gegenwart nicht in Frage stellen zu müssen. Vielleicht ist sich Eckhardt dabei nicht bewußt geworden, daß die — um eine Formulierung M. H. Katers aufzugreifen — „in ihren Grundzügen bereits vorgeformte faschistoide Lebens- und Staatsphilosophie der bündischen Gruppen auf weiten Strecken“¹⁴⁸) dem totalitären Regime entgegen kam.

Eine überragende Rolle in Eckhardts Leben hat seine Familie gespielt. Hervorzuheben ist vor allem auch die starke Einbindung der Familie in Eckhardts rechtshistorisches Schaffen, War es in der frühen Phase der Vater, der Eckhardt beriet und mit dem er gemeinsam publizierte, so sind es in den Nachkriegsjahren Frau und Kinder, die mit einer weit über die üblichen familiären Hilfsleistungen hinausgehenden Beteiligung in Erscheinung treten. Eckhardts zweite Frau Irmgard E. geb. Rauch betreut nicht nur die Festgabe zum 60. Geburtstag Eckhardts, sondern gibt mit ihrem Mann gemeinsam die Bände II, IV und V der *Studia iuris Suevici* heraus¹⁴⁹). Zum Band IV dieser Reihe steuert Eckhardts Sohn Albrecht E., der überdies nach dem Tode des Vaters dessen Werksverzeichnis herausbringt, eine kleinere Einführung bei. Der älteste Sohn W. A. Eckhardt ist nicht nur mit eigenen Abschnitten an den Quellenpublikationen zur regionalen Rechtsgeschichte beteiligt¹⁵⁰), sondern leistet durch Auffindung und Überprüfung ausländischer *Lex Salica*-Handschriften einen wesentlichen Beitrag zur Edition des systematischen *Lex Salica*-Textes und des sog. italienischen Fragments¹⁵¹). Die Tochter Annemarie Spieß, geb. E., schreibt für den Vater Schwabenspiegelhandschriften ab¹⁵²). An der Untersuchung „Das gelehrte Witzhausen“ haben sogar drei Eckhardtsche Generationen mitgewirkt¹⁵³).

Im Jahre 1982 gibt der Sohn Albrecht E. aus dem Nachlaß des Vaters Text

von überlegenen, klarschauenden Männern, von edlen Führern, erkannt und gestaltet werden; niemals von einer Masse. Darum ist der Führergedanke die Grundlage des Bundes. Er fordert: Adelherrschaft und Gefolgschaftstreue“.

¹⁴⁷) Ebd. 69.

¹⁴⁸) M. H. Kater, Bürgerliche Jugendbewegung und Hitlerjugend in Deutschland von 1926 bis 1939, in: *Archiv für Sozialgeschichte* XVII (1977), 127 ff., 173. Vgl. ferner auch den ausgezeichneten Forschungsüberblick von W. Mogge, „Der gespannte Bogen“. Jugendbewegung und Nationalsozialismus: Eine Zwischenbilanz, in: *Jahrbuch d. Archivs d. Deutschen Jugendbewegung* 13 (1981) 11 ff.

¹⁴⁹) WV 2 Nrr. 104, 106, 110.

¹⁵⁰) WV 2 Nrr. 125, 126.

¹⁵¹) WV 2 Nr. 38.

¹⁵²) WV 2 Nr. 97, 17.

¹⁵³) WV 2 Nr. 188. Zur Zusammenarbeit mit den Söhnen Klaus E. und Wolf Wilhelm E. vgl. WV 2 Nr. 179 bzw. 121. Der Sohn Volkmarr E. hat das Werkverzeichnis von 1961 erstellt. Vgl. Anm. 2.

und Übersetzung der *Lex Frisionum* heraus, wobei der Sohn die Einleitung völlig umschreibt und erweitert und den Fußnoten- und Anmerkungsapparat erheblich ergänzt¹⁵⁴).

Auch ohne diesen letzten Baustein ist Eckhardt schon längst mit großem Abstand der erfolgreichste Editor auf dem Felde der germanischen und deutschen Rechtsgeschichte. Die Tatsache aber, daß dieser letzte Band des Eckhardtschen Werkes bei den MGH, denen Eckhardt trotz wechselnder Empfindungen zeit- lebens in besonderem Maße nahestand, erschienen ist, mag als Zeichen für einen versöhnlichen Ausklang eines unerhört schaffensreichen Lebens, dessen dunkle Seiten hier nicht verschwiegen worden sind, gelten.

München

Hermann Nehlsen

¹⁵⁴) *Lex Frisionum*, hg. v. K. A. Eckhardt und Albrecht Eckhardt, MGH, *Fontes iuris germanici antiqui* XII, 1982.